

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
1999/C 376 E/01	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (KOM(1999) 348 endg. — 1999/0154(CNS))	1
1999/C 376 E/02	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (KOM(1999) 444 endg. — 1999/0196(CNS))	18
1999/C 376 E/03	Vorschlag für einen Rahmenbeschluß des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(1999) 438 endg. — 1999/0190(CNS))	20
1999/C 376 E/04	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (KOM(1999) 337 endg. — 1999/0153(COD)) ⁽¹⁾	24
1999/C 376 E/05	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(1999) 516 endg. — 1999/0213(CNS))	38
1999/C 376 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(1999) 536 endg. — 1999/0209(CNS))	40

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 376 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (KOM(1999) 487 endg. — 1999/0204(COD))	42
1999/C 376 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (KOM(1999) 487 endg. — 1999/0205(COD))	52
1999/C 376 E/09	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung grundlegender Fischereidaten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(1999) 541 endg. — 1999/0218(CNS)) ⁽¹⁾	54
1999/C 376 E/10	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(1999) 496 endg. — 1999/0203(CNS)) ⁽¹⁾	58
	Entwurf — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	59

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(1999/C 376 E/01)

KOM(1999) 348 endg. — 1999/0154(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums erläßt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen erschweren das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Es müssen daher Bestimmungen erlassen werden, um die Vorschriften über konkurrierende Zuständigkeiten in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen und die Formalitäten im Hinblick auf eine rasche und unkomplizierte Anerkennung der Entscheidungen und deren Vollstreckung zu vereinfachen.
- (3) Dieser Bereich unterliegt der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne von Artikel 65 EG-Vertrag.
- (4) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, müssen sie in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (5) Am 27. September 1968 schlossen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 293 vierter Gedankenstrich EG-Vertrag das Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ (nachfolgend Brüsseler Übereinkommen). Dieses Überein-

kommen, das zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehört und auf alle neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt wurde, war inzwischen Gegenstand einer Revision, die die Zustimmung des Rates fand, so daß es nun gilt, die Kontinuität der im Rahmen dieser Revisionsarbeiten erzielten Ergebnisse zu wahren.

- (6) Um den freien Verkehr der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist es angemessen und erforderlich, daß die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Wege eines verbindlichen und unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechtsakts festgelegt werden.
- (7) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf den wesentlichen Teil des Zivil- und Handelsrechts erstrecken. Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung müssen möglichst eingeschränkt werden.
- (8) Rechtsstreitigkeiten, die unter diese Verordnung fallen, müssen einen Anknüpfungspunkt an das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten aufweisen, die durch diese Verordnung gebunden sind. Die gemeinsamen Vorschriften finden demnach grundsätzlich dann Anwendung, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem dieser Mitgliedstaaten hat.
- (9) Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittland können den im Hoheitsgebiet des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften über konkurrierende Zuständigkeiten unterworfen werden, während Beklagte mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, der durch diese Verordnung nicht gebunden ist, weiterhin dem Brüsseler Übereinkommen unterliegen. Um den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu gewährleisten, müssen die auf der Grundlage dieser Vorschriften ergangenen Entscheidungen im Gebiet der Gemeinschaft nach Maßgabe dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden.
- (10) Die im Einzelfall anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften müssen in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten. Diese Zuständigkeit muß stets gegeben sein außer in einigen bestimmten Fällen, in denen aufgrund des Streitgegenstands oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist. Der Sitz juristischer Personen muß in der Verordnung selbst definiert sein, um die Transparenz der gemeinsamen Vorschriften zu stärken und Konflikte über gerichtliche Zuständigkeiten zu vermeiden.

⁽¹⁾ Siehe konsolidierte Fassung in ABl. C 27 vom 26.1.1998, S. 1.

- (11) Der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten muß durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden, die entweder aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind.
- (12) Bei Versicherungs-, Arbeits- und Verbrauchersachen sollte die schwächste Partei geschützt und von der allgemeinen Zuständigkeitsregel abgewichen werden, so daß in den entsprechenden Fällen das Gericht am Ort des Wohnsitzes dieser Partei angerufen werden kann.
- (13) Der zunehmende Einsatz neuer Kommunikationstechnologien muß insbesondere in bezug auf den Verbraucherschutz berücksichtigt werden. Die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen mit Hilfe elektronischer Mittel, die in einem Mitgliedstaat zugänglich sind, stellt eine auf diesen Staat ausgerichtete Tätigkeit dar. Hat der Verbraucher seinen Wohnsitz in diesem Staat, so muß er den ihm von der Verordnung gebotenen Schutz in Anspruch nehmen können, wenn er als Verbraucher einen Vertrag auf elektronischem Wege von seinem Wohnsitz aus geschlossen hat.
- (14) Die Vertragsfreiheit der Parteien hinsichtlich der Wahl des Gerichtsstands muß außer bei Arbeits-, Versicherungs- und Verbraucherverträgen gewahrt werden. Gerichtsstandsklauseln in Verträgen hingegen, an denen unterschiedlich starke Parteien beteiligt sind, bedürfen einer besonderen Regelung.
- (15) Um den verfahrensrechtlichen Besonderheiten einiger Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Grundregeln, soweit erforderlich, gelockert werden. Hierzu sollten bestimmte Vorschriften aus dem Protokoll zum Brüsseler Übereinkommen in die Verordnung übernommen werden.
- (16) Im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege auf Gemeinschaftsebene gilt es zu vermeiden, daß in zwei aufgrund der Verordnung zuständigen Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen. Für Fragen der Rechtshängigkeit und der im Zusammenhang stehenden Verfahren muß eine klare, ohne weiteres anwendbare Regelung vorgesehen werden. Wegen der Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Rechtsordnungen ist in der Verordnung außerdem festzulegen, ab wann ein Verfahren als „anhängig“ gilt.
- (17) Das gegenseitige Vertrauen in die Justiz in der Gemeinschaft rechtfertigt, daß die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, außer im Falle der Anfechtung, von Rechts wegen, ohne ein besonderes Verfahren, anerkannt werden.
- (18) Aufgrund dieses gegenseitigen Vertrauens ist es auch gerechtfertigt, daß das Verfahren, mit dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung für vollstreckbar erklärt wird, rasch und effizient vonstatten geht. Die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung muß daher fast automatisch nach einer einfachen formalen Prüfung der vorgelegten Schriftstücke erfolgen, ohne daß die Möglichkeit besteht, von Amts wegen eines der in dieser Verordnung vorgesehenen Vollstreckungshindernisse geltend zu machen.
- (19) Zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte muß der Beklagte jedoch gegen die ergangene Entscheidung einen Rechtsbehelf im Wege eines kontradiktorischen Verfahrens einlegen können, wenn er der Ansicht ist, daß ein Grund für die Versagung der Anerkennung vorliegt. Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs muß auch für den Kläger gegeben sein, falls sein Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt worden ist.
- (20) Um die Kontinuität zwischen dem Brüsseler Übereinkommen und der vorliegenden Verordnung zu wahren, müssen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Dies gilt auch für die Auslegung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits anhängig sind, muß das Protokoll von 1971 ⁽¹⁾ anwendbar bleiben.
- (21) Nach Artikel 1 und Artikel 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands sowie des Protokolls über die Position Dänemarks ⁽²⁾ beteiligen sich diese Staaten nicht am Erlaß dieser Verordnung. Die Verordnung ist daher weder für das Vereinigte Königreich noch für Irland oder Dänemark bindend oder ihnen gegenüber anwendbar.
- (22) Um die Geltung des Brüsseler Übereinkommens in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, die durch die vorliegende Verordnung gebunden sind und jenen, für die die Verordnung nicht gilt, muß das Verhältnis zwischen der Verordnung und dem Brüsseler Übereinkommen klar geregelt werden.
- (23) Im Interesse der Kohärenz ist es daher geboten, daß die in spezifischen Gemeinschaftsrechtsakten enthaltenen Vorschriften für die Zuständigkeit oder Anerkennung von Entscheidungen durch die vorliegende Verordnung nicht berührt werden.
- (24) Um die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, zu wahren, darf sich die Verordnung nicht auf von den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen in besonderen Rechtsgebieten auswirken.
- (25) Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission die Anwendung dieser Verordnung prüfen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorschlagen —

⁽¹⁾ Siehe konsolidierte Fassung im ABl. C 27 vom 26.1.1998, S. 1 und S. 28.

⁽²⁾ ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 99 und S. 101.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Nicht erfaßt sind insbesondere Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Es ist nicht anzuwenden auf:

1. den Personenstand, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts;
2. Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
3. die soziale Sicherheit;
4. die Schiedsgerichtsbarkeit.

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 2

Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Der Sitz einer Gesellschaft oder einer juristischen Person bestimmt sich nach Artikel 57.

Der Ausdruck „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat, für den diese Verordnung bindend ist, sofern diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel 3

Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften des zweiten bis siebten Abschnitts verklagt werden.

Gegen diese Personen können insbesondere nicht die in Anhang I aufgeführten innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften geltend gemacht werden.

Artikel 4

Hat der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittland, so bestimmt sich vorbehaltlich der Artikel 22 und 23 die Zuständigkeit der Gerichte in jedem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats.

Gegenüber diesem Beklagten kann sich jede Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in diesem Staat auf die dort geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere auf die in Anhang I aufgeführten Vorschriften, wie ein Inländer berufen, ohne daß es auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt.

Hat der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, für den diese Verordnung nicht bindend ist, so bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Übereinkommen von Brüssel in der in diesem Mitgliedstaat geltenden Fassung.

Zweiter Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten

Artikel 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
 - b) sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist der Erfüllungsort der Verpflichtung
 - für den Verkauf von Waren der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem die Waren vertragsgemäß geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;
 - für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem die Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;
 - c) ist Buchstabe b) nicht anwendbar, gilt Buchstabe a);
2. wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;

3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;
4. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

Unbeschadet günstigerer innerstaatlicher Vorschriften können Personen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und die vor den Strafgerichten eines anderen Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt werden, sich von hierzu befugten Personen verteidigen lassen, selbst wenn sie persönlich nicht erscheinen. Das angerufene Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen anordnen. Wird diese Anordnung nicht befolgt, so braucht die Entscheidung, die über den zivilrechtlichen Anspruch ergangen ist, ohne daß sich der Angeklagte verteidigen konnte, in den anderen Mitgliedstaaten weder anerkannt noch vollstreckt zu werden.

5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;
6. wenn es sich um eine Streitigkeit wegen einer Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, vor dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung

- a) mit Arrest belegt worden ist, um die Zahlung zu gewährleisten, oder
- b) mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist.

Unterabsatz 1 ist nur anzuwenden, wenn behauptet wird, daß der Beklagte Rechte an der Ladung oder an der Frachtforderung hat oder zur Zeit der Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten hatte.

Artikel 6

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, daß eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten;

2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, daß die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen.

Die gerichtliche Zuständigkeit nach Unterabsatz 1 kann weder in Deutschland noch in Österreich geltend gemacht werden. Jede Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, kann vor Gericht geladen werden

- in Deutschland nach den §§ 68, 72, 73 und 74 der Zivilprozeßordnung, die für die Streitverkündung gelten,
- in Österreich nach § 21 der Zivilprozeßordnung, der für die Streitverkündung gilt.

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;
4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Artikel 7

Ist ein Gericht eines Mitgliedstaats nach dieser Verordnung zur Entscheidung in Verfahren wegen einer Haftpflicht aufgrund der Verwendung oder des Betriebs eines Schiffes zuständig, so entscheidet dieses oder ein anderes an seiner Stelle durch das Recht dieses Mitgliedstaats bestimmte Gericht auch über Klagen auf Beschränkung dieser Haftung.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeit für Versicherungssachen

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 bestimmt sich die Zuständigkeit für Klagen in Versicherungssachen nach diesem Abschnitt.

Artikel 9

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden

1. vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder
3. falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

Hat der Versicherer in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, als hätte er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates.

Artikel 10

Bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden. Gleiches gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

Artikel 11

Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer vor das Gericht, das für die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten angerufen wurde, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.

Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Die in diesem Artikel vorgesehene gerichtliche Zuständigkeit kann weder in Deutschland noch in Österreich geltend gemacht werden. Jede Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, kann vor Gericht geladen werden

— in Deutschland nach den §§ 68 und 72 bis 74 der Zivilprozeßordnung, die für die Streitverkündung gelten,

— in Österreich nach § 21 der Zivilprozeßordnung, der für die Streitverkündung gilt.

Artikel 12

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 kann der Versicherer nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist.

Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 13

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen,
3. wenn sie zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen worden ist, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates auch für den Fall zu begründen, daß das schädigende Ereignis im Ausland eintritt, es sei denn, eine solche Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig,
4. wenn sie von einem Versicherungsnehmer geschlossen worden ist, der seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, ausgenommen soweit sie eine Versicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Mitgliedstaat betrifft, oder
5. wenn sie einen Versicherungsvertrag betrifft, soweit dieser eines oder mehrere der in Artikel 14 aufgeführten Risiken deckt.

Artikel 14

Bei den in Artikel 13 Nummer 5 erwähnten Risiken handelt es sich um Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG des Rates⁽¹⁾ und alle Risiken, die mit einem solchen Großrisiko im Zusammenhang stehen.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeit bei Verbrauchersachen

Artikel 15

Handelt es sich bei dem Gegenstand des Verfahrens um einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt,

1. wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,
2. wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs beweglicher Sachen bestimmt ist, oder
3. in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit betreibt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Länder, einschließlich dieses Staates ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

Hat der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus deren Betrieb so behandelt, als hätte er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beförderungsverträge mit Ausnahme von Reiseverträgen, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.

Artikel 16

Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 17

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
oder
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen,
oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, eine solche Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeit für Arbeitssachen

Artikel 18

Bilden ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem solchen den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt.

Hat der Arbeitgeber, mit dem der Arbeitnehmer einen individuellen Arbeitsvertrag geschlossen hat, in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus deren Betrieb so behandelt, als hätte er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

Artikel 19

Der Arbeitgeber, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:

1. vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat
 - a) vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat oder
 - b) wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet oder verrichtet hat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, befindet bzw. befand.

Artikel 20

Die Klage des Arbeitgebers kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 21

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden, wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird oder wenn sie dem Arbeitnehmer die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen.

Sechster Abschnitt

Ausschließliche Zuständigkeiten

Artikel 22

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig:

1. für Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;

- für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate sind jedoch auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und der Eigentümer sowie der Mieter oder Pächter ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat haben;
2. für Klagen, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat. Zur Bestimmung des Sitzortes wendet das Gericht die Vorschriften seines Internationalen Privatrechts an;
3. für Klagen, die die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Register geführt werden;
4. für Klagen, die die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines Gemeinschaftsrechtsakts oder eines internationalen Übereinkommens als vorgenommen gilt.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentamts nach dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente die Gerichte eines jeden Vertragsstaats ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien für alle Verfahren, welche die Erteilung oder die Gültigkeit eines europäischen Patents zum Gegenstand haben, das für diesen Staat erteilt wurde;

5. für Verfahren, die die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

Siebter Abschnitt

Vereinbarung über die Zuständigkeit

Artikel 23

Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vereinbart, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates zuständig. Die Gerichte dieses Staates sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muß geschlossen werden

- schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- in einer Form, die den Gepflogenheiten zwischen den Parteien entspricht, oder
- im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

Wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

Gerichtsstandsvereinbarungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Bestimmungen der Artikel 13 und 17 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig sind.

Artikel 24

Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einläßt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einläßt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig ist.

Achter Abschnitt

Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens

Artikel 25

Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es in der Hauptsache wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig ist.

Artikel 26

Läßt sich der Beklagte, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat und der vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats verklagt wird, auf das Verfahren nicht ein, so hat sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung begründet ist.

Das Gericht hat das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, daß es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, daß er sich verteidigen konnte oder daß alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

An die Stelle des Absatzes 2 treten die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie . . . des Rates [über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten], wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieser Richtlinie zu übermitteln war.

Bis Inkrafttreten der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der in Absatz 3 genannten Richtlinie finden die Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu übermitteln war.

Neunter Abschnitt

Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Artikel 27

Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Artikel 28

Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.

Sind diese Klagen im ersten Rechtszug anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der beiden Klagen nach seinem Recht zulässig ist.

Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, daß eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Artikel 29

Ist für die Klagen die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben, so hat sich das zuletzt angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären.

Artikel 30

Ein Gericht gilt im Sinne dieses Abschnitts zu dem Zeitpunkt als angerufen,

1. an dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, daß der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken, oder
2. wenn die Zustellung an den Beklagten vor der Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, an dem die für die Zustellung verantwortliche Behörde das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, daß der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

Zehnter Abschnitt

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

Artikel 31

Die in dem Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen können bei den Justizbehörden dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.

KAPITEL III

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Artikel 32

Unter „Entscheidung“ im Sinne dieser Verordnung ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluß oder Vollstreckungsbefehl, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Urkundsbeamten.

Bei den schwedischen summarischen Verfahren „betalningsföreläggande“ (Mahnverfahren) und „handräckning“ (Beistandsverfahren) umfaßt die Bezeichnung „Gericht“ auch die schwedische „kronofogdemyndighet“ (Amt für Beitreibung).

Erster Abschnitt

Anerkennung*Artikel 33*

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, die die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach dem zweiten und dritten Abschnitt die Feststellung beantragen, daß die Entscheidung anerkannt wird.

Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Mitgliedstaats verlangt, so kann dieses Gericht über das Vorliegen eines der in den Artikeln 41 und 42 vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung entscheiden.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung*Artikel 34*

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.

Artikel 35

Der Antrag ist an das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde zu richten, die in Anhang II aufgeführt sind.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz der Partei, gegen die der Vollstreckungsantrag gerichtet ist, oder nach dem Ort der Vollstreckung.

Artikel 36

Für die Stellung des Antrags ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.

Der Antragsteller hat im Bezirk des angerufenen zuständigen Gerichts oder der angerufenen zuständigen Behörde ein Wahl-domizil zu begründen. Ist das Wahl-domizil im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht vorgesehen, so hat der Antragsteller einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn es sich bei der zuständigen Behörde um eine Verwaltungsbehörde handelt.

Dem Antrag sind die in Artikel 50 angeführten Urkunden beizufügen.

Artikel 37

Sobald die in Artikel 50 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne daß eine Prüfung der Versagungsgründe gemäß den Artikeln 41 und 42 erfolgt. Der Schuldner erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Artikel 38

Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitgeteilt, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Die Vollstreckbarerklärung und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Entscheidung, werden dem Schuldner zugestellt.

Artikel 39

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.

Der Rechtsbehelf wird vor dem in Anhang III aufgeführten zuständigen Gericht eingelegt.

Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften über das kontradiktorische Verfahren entschieden.

Läßt sich der Schuldner nicht auf das Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf befaßten Gericht ein, so ist Artikel 26 auch dann anzuwenden, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz nicht in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.

Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung einzulegen. Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf zwei Monate ab dem Tag, an dem ihm die Vollstreckbarerklärung entweder persönlich oder an seinem Wohnsitz zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

Artikel 40

Gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, kann nur ein Rechtsbehelf nach Anhang IV eingelegt werden.

Artikel 41

Das mit einem Rechtsbehelf nach den Artikeln 39 oder 40 befaßte Gericht erläßt seine Entscheidung unverzüglich. Die Vollstreckbarerklärung wird versagt oder aufgehoben, wenn

1. die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde;

2. dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und nicht in einer Weise zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
3. sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist;
4. sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt.

Die Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaats darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 42

Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach den Artikeln 39 oder 40 befaßten Gericht versagt oder aufgehoben, wenn die Vorschriften des dritten, vierten oder sechsten Abschnitts des Kapitels II verletzt worden sind.

Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht ist bei der Prüfung, ob eine der in Absatz 1 angeführten Zuständigkeiten gegeben ist, an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund deren das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats seine Zuständigkeit angenommen hat.

Die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats darf unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht nachgeprüft werden; die Vorschriften über die Zuständigkeit werden nicht durch die öffentliche Ordnung (*ordre public*) im Sinne des Artikels 41 Nummer 1 beeinträchtigt.

Artikel 43

Das mit einem Rechtsbehelf nach den Artikeln 39 oder 40 befaßte Gericht kann auf Antrag des Schuldners das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist; in letzterem Fall kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren der Rechtsbehelf einzulegen ist.

Das Gericht kann die Zwangsvollstreckung auch von der Leistung einer von ihm bestimmten Sicherheit abhängig machen.

Artikel 44

Ist eine Entscheidung nach Maßgabe dieser Verordnung für vollstreckbar zu erklären, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne daß es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 37 bedarf.

Die Vollstreckbarerklärung gibt die Befugnis, Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

Solange die in Artikel 39 Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen.

Artikel 45

Wurde in der Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaats über mehrere Ansprüche entschieden und kann die Vollstreckbarerklärung nicht für die gesamte Entscheidung erteilt werden, so erteilt das Gericht oder die zuständige Behörde sie für eine oder mehrere Teile der Entscheidung.

Der Antragsteller kann beantragen, daß die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil der Entscheidung erteilt wird.

Artikel 46

Ausländische Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgelds lauten, sind in dem Vollstreckungsmitgliedstaat nur vollstreckbar, wenn die Höhe des Zwangsgelds durch die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats endgültig festgesetzt ist.

Artikel 47

Ist dem Antragsteller im Ursprungsstaat ganz oder teilweise Prozeßkostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er in den Verfahren nach diesem Abschnitt hinsichtlich der Prozeßkostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Artikel 48

Der Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung — unter welcher Bezeichnung es auch sei — auferlegt werden.

Artikel 49

In dem Vollstreckungsmitgliedstaat dürfen in dem Verfahren auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung keine nach dem Streitwert abgestuften Abgaben erhoben werden.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 50

Die Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder eine Vollstreckbarerklärung beantragt, hat eine Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Unbeschadet des Artikels 52 hat die Partei, die eine Vollstreckbarerklärung beantragt, ferner die Bescheinigung nach Artikel 51 vorzulegen.

Artikel 51

Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, stellt auf Antrag die Bescheinigung unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anhang V aus.

Artikel 52

Wird die Bescheinigung nach Artikel 51 nicht vorgelegt, so kann das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Bescheinigung vorzulegen ist, oder sich mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen oder von der Vorlage der Bescheinigung befreien, wenn eine weitere Klärung nicht für erforderlich erachtet wird.

Auf Verlangen des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde ist eine Übersetzung der Urkunde vorzulegen; die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

Artikel 53

Die in Artikel 50 genannten Urkunden sowie gegebenenfalls die Urkunde über die Prozeßvollmacht, bedürften weder der Beglaubigung noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

KAPITEL IV

ÖFFENTLICHE URKUNDEN UND PROZESSVERGLEICHE

Artikel 54

Öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag in den Verfahren nach den Artikeln 34 bis 49 für vollstreckbar erklärt. Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach den Artikeln 39 oder 40 befaßten Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

Die vorgelegte Urkunde muß die Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie aufgenommen wurde, erforderlich sind.

Die Vorschriften des dritten Abschnitts des Kapitels III sind sinngemäß anzuwenden.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde aufgenommen worden ist, stellt auf Antrag die Bescheinigung unter Verwendung des Vordrucks in Anhang VI aus.

Artikel 55

Vergleiche, die vor einem Gericht eines Mitgliedstaats im Laufe eines Verfahrens geschlossen und in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in dem Vollstreckungsmitgliedstaat unter denselben Bedingungen wie öffentliche Urkunden vollstreckt. Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem ein Prozeßvergleich geschlossen worden ist, stellt auf Antrag die Bescheinigung unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anhang V aus.

Als öffentliche Urkunden im Sinne des Artikels 54 Absatz 1 werden auch vor Verwaltungsbehörden geschlossene oder von ihnen beurkundete Vereinbarungen über Unterhaltsverpflichtungen angesehen.

KAPITEL V

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 56

Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Gericht angerufen worden ist, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht sein Recht an. Hat eine Partei keinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, dessen Gericht angerufen worden ist, so wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob die Partei einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, das Recht dieses anderen Mitgliedstaates an.

Artikel 57

Gesellschaften und juristische Personen haben ihren Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung an dem Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet.

KAPITEL VI

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 58

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nur auf solche Klagen und öffentlichen Urkunden anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben oder aufgenommen worden sind.

Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund einer vor diesem Inkrafttreten erhobenen Klage ergangen sind, werden nach Maßgabe des Kapitels III anerkannt und vollstreckt, sofern das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II oder des Brüsseler Übereinkommens oder eines Abkommens übereinstimmen, das zum Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat in Kraft war.

KAPITEL VII

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSAKTEN

Artikel 59

Diese Verordnung läßt die Anwendung der für einzelne Rechtsbereiche geltende Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Rechtsakten der Gemeinschaften oder in den zur Durchführung dieser Rechtsakte harmonisierten innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt.

Übereinkommen

Artikel 60

Diese Verordnung tritt im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens.

Das Brüsseler Übereinkommen ist jedoch jedenfalls anwendbar:

1. wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines nicht durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaats hat oder die Artikel 16 und 17 des Brüsseler Übereinkommens den Gerichten eines solchen Staates eine Zuständigkeit verleihen;
2. auf Fragen der Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren nach den Artikeln 21 und 22 des Brüsseler Übereinkommens, wenn die Klagen in einem durch diese Verordnung nicht gebundenen Mitgliedstaat und in einem durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat anhängig gemacht werden.

Entscheidungen, die in einem durch diese Verordnung gebundenen oder auch nicht gebundenen Mitgliedstaat von einem Gericht erlassen worden sind, das seine Zuständigkeit aus dem Brüsseler Übereinkommen herleitet, werden in den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel III dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt.

Artikel 61

Diese Verordnung ersetzt unbeschadet des Artikels 58 Absatz 2 und der Artikel 62 und 63 im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten die nachstehenden Abkommen und Verträge:

- das am 8. Juli 1899 in Paris unterzeichnete belgisch-französische Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden;
- das am 28. März 1925 in Brüssel unterzeichnete belgisch-niederländische Abkommen über die Zuständigkeit der Gerichte, den Konkurs sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden;

- das am 3. Juni 1930 in Rom unterzeichnete französisch-italienische Abkommen über die Vollstreckung gerichtlicher Urteile in Zivil- und Handelssachen;
- das am 9. März 1936 in Rom unterzeichnete deutsch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- das am 25. Oktober 1957 in Wien unterzeichnete belgisch-österreichische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden betreffend Unterhaltsverpflichtungen;
- das am 30. Juni 1958 in Bonn unterzeichnete deutsch-belgische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;
- das am 17. April 1959 in Rom unterzeichnete niederländisch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- den am 6. Juni 1959 in Wien unterzeichneten deutsch-österreichischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;
- das am 16. Juni 1959 in Wien unterzeichnete belgisch-österreichische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts;
- den am 4. November 1961 in Athen unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;
- das am 6. April 1962 in Rom unterzeichnete belgisch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und anderen vollstreckbaren Titeln in Zivil- und Handelssachen;
- den am 30. August 1962 in Den Haag unterzeichneten deutsch-niederländischen Vertrag über gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schudtitel in Zivil- und Handelssachen;
- das am 6. Februar 1963 in Den Haag unterzeichnete niederländisch-österreichische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts;

- das am 15. Juli 1966 in Wien unterzeichnete französisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts;
- das am 28. Mai 1969 in Paris unterzeichnete französisch-spanische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivil- und Handelssachen;
- das am 29. Juli 1971 in Luxemburg unterzeichnete luxemburgisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts;
- das am 16. November 1971 in Rom unterzeichnete italienisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten;
- das am 22. Mai 1973 in Madrid unterzeichnete italienisch-spanische Abkommen über die Rechtshilfe und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- das am 11. Oktober 1977 in Kopenhagen unterzeichnete Verordnung zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen;
- das am 16. September 1982 in Stockholm unterzeichnete österreichisch-schwedische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen;
- den am 14. November 1983 in Bonn unterzeichneten deutsch-spanischen Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;
- das am 17. Februar 1984 in Wien unterzeichnete österreichisch-spanische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;
- das am 17. November 1986 in Wien unterzeichnete finnisch-österreichische Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen; und
- den am 24. November 1961 in Brüssel unterzeichneten belgisch-niederländisch-luxemburgischen Vertrag über die gerichtliche Zuständigkeit, den Konkurs, die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden, sofern er in Kraft getreten ist.

Artikel 62

Die in Artikel 61 angeführten Abkommen und Verträge behalten ihre Wirksamkeit für die Rechtsgebiete, auf die diese Verordnung nicht anzuwenden ist.

Sie bleiben auch weiterhin für die Entscheidungen und die öffentlichen Urkunden wirksam, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind oder aufgenommen worden sind.

Artikel 63

Diese Verordnung läßt die nachstehenden Übereinkommen unberührt, denen die Vertragsstaaten angehören und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln:

- Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen, unterzeichnet in München am 5. Oktober 1973);
- Übereinkommen von Warschau ...
- ...

Um eine einheitliche Auslegung des Absatzes 1 zu sichern, wird er in folgender Weise angewandt:

1. Diese Verordnung schließt nicht aus, daß ein Gericht eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet ist, seine Zuständigkeit auf ein solches Übereinkommen stützt, und zwar auch dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, der nicht Vertragspartei eines solchen Übereinkommens ist. In jedem Fall wendet dieses Gericht Artikel 26 dieser Verordnung an.
2. Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat von einem Gericht erlassen worden sind, das seine Zuständigkeit auf ein Übereinkommen über ein besonderes Rechtsgebiet gestützt hat, werden in den anderen Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt.

Sind der Ursprungsmitgliedstaat und der Vollstreckungsmitgliedstaat Vertragsparteien eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet, welches die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, so gelten diese Voraussetzungen. In jedem Fall können die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen angewandt werden.

Artikel 64

Diese Verordnung läßt die Vereinbarungen unberührt, durch die sich die Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nach Artikel 59 des Brüsseler Übereinkommens verpflichtet haben, insbesondere Entscheidungen der Gerichte eines anderen Vertragsstaats dieses Übereinkommens gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines Drittlands haben, nicht anzuerkennen, wenn die Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 des Übereinkommens nur in einem der in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens angeführten Gerichtsstände ergehen können.

KAPITEL VIII

SCHLUSSVORSCHRIFTEN*Artikel 65*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beigefügt.

Artikel 66

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut ihrer Rechtsvorschriften zur Änderung entweder der in Anhang I

aufgeführten Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts oder zur Änderung der in den Anhängen II und III dieser Verordnung aufgeführten zuständigen Gerichte und Behörden mit. Die Kommission paßt die betreffenden Anhänge entsprechend an.

Artikel 67

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

In Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 wird auf folgende innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften Bezug genommen:

- in Belgien: Artikel 15 des Zivilgesetzbuches (Code civil — Burgerlijk Wetboek) sowie Artikel 638 der Zivilprozeßordnung (Code judiciaire — Gerechtelijk Wetboek);
- in Deutschland: § 23 der Zivilprozeßordnung;
- in Griechenland: Artikel 40 der Zivilprozeßordnung (κωδικός Πολιτικής Δικονομίας);
- in Frankreich: Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuches (Code civil);
- in Italien: Artikel 3 und 4 des Gesetzes Nr. 218 vom 31. Mai 1995;
- in Luxemburg: Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuches (Code civil);
- in Österreich: § 99 der Jurisdiktionsnorm;
- in den Niederlanden: Artikel 126 Absatz 3 und Artikel 127 der Zivilprozeßordnung (Wetboek von Burgerlijke Rechtsvordering);
- in Portugal: Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 65a Buchstabe c) der Zivilprozeßordnung (Código de Processo Civil) und Artikel 11 der Arbeitsprozeßordnung (Código de Processo de Trabalho);
- in Finnland: Kapitel 10 § 1 Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 der Prozeßordnung (oikeudenkäymiskaari/rättegångsbalken);
- in Schweden: Kapitel 10 § 3 Absatz 1 Satz 1 der Prozeßordnung (rättegångsbalken);

ANHANG II

Anträge nach Artikel 35 sind bei folgenden Gerichten oder zuständigen Behörden zu stellen:

—
—
—

ANHANG III

Für die Rechtsbehelfe des Artikel 39 sind folgende Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig:

—
—
—

ANHANG IV

Nach Artikel 40 können folgende Rechtsbehelfe eingelegt werden:

- in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden: die Kassationsbeschwerde;
- in Deutschland: die Rechtsbeschwerde;
- in Österreich: der Revisionsrekurs;
- in Portugal: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf;
- in Finnland: ein Rechtsbehelf bei dem „korkein oikeus/högsta domstolen“;
- in Schweden: ein Rechtsbehelf bei dem „Högsta domstolen“.

ANHANG V

Bescheinigung nach den Artikeln 51 und 57 der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates betreffend Entscheidungen und Prozeßvergleiche

(Deutsch, Allemand, ...)

- 1. Ursprungsland
- 2. Die Bescheinigung ausstellende(s) Gericht oder Behörde
 - 2.1. Name
 - 2.2. Anschrift
 - 2.3. Tel./Fax/E-Mail
- 3. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat/vor dem der Prozeßvergleich geschlossen wurde
 - 3.1. Bezeichnung des Gerichts
 - 3.2. Gerichtsort
- 4. Entscheidung/Prozeßvergleich
 - 4.1. Datum
 - 4.2. Aktenzeichen
 - 4.3. Die Parteien der Entscheidung/des Prozeßvergleichs
 - 4.3.1. Name(n) des(der) Kläger(s)
 - 4.3.2. Name(n) des(der) Beklagten
 - 4.3.3. Name(n) der anderen Partei(en), sofern vorhanden
 - 4.4. Versäumnisurteil
 - 4.4.1. Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
 - 4.5. Wortlaut der Entscheidung in der Anlage zu dieser Bescheinigung
- 5. Namen der Parteien, die Prozeßkostenhilfe erhalten

Die Entscheidung/der Prozeßvergleich ist im Ursprungsstaat vollstreckbar (Artikel 24 und 55 der Verordnung (EG) Nr. ... gegen:

Name:

Geschehen zu, Datum

Unterschrift und/oder Stempel



ANHANG VI

Bescheinigung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates betreffend öffentliche Urkunden

(Deutsch, Allemand, ...)

- 1. Ursprungsland
- 2. Die Bescheinigung ausstellende(s) Gericht oder Behörde
 - 2.1. Name
 - 2.2. Anschrift
 - 2.3. Tel./Fax/E-Mail
- 3. Behörde, die die Beurkundung vorgenommen hat
 - 3.1. Behörde, die an der Aufnahme der öffentlichen Urkunde beteiligt war (falls zutreffend)
 - 3.1.1. Name und Bezeichnung der Behörde
 - 3.1.2. Behördensitz
 - 3.2. Behörde, die die öffentliche Urkunde registriert hat (falls zutreffend)
 - 3.2.1. Art der Behörde
 - 3.2.2. Behördensitz
- 4. Öffentliche Urkunde
 - 4.1. Bezeichnung der Urkunde
 - 4.2. Datum
 - 4.2.1. an dem die Urkunde aufgenommen wurde
 - 4.2.2. falls abweichend: an dem die Urkunde registriert wurde
 - 4.3. Aktenzeichen
 - 4.4. Die Parteien der Urkunde
 - 4.4.1. Name des Gläubigers
 - 4.4.2. Name des Schuldners
- 5. Wortlaut der vollstreckbaren Verpflichtung in der Anlage zu dieser Bescheinigung

Die öffentliche Urkunde ist im Ursprungsstaat gegen den Schuldner vollstreckbar (Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. ...)

Name:

Geschehen zu, Datum

Unterschrift und/oder Stempel



Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(1999/C 376 E/02)

KOM(1999) 444 endg. — 1999/0196(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 14 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Begriffe „öffentlich“, „Defizit“ und „Investitionen“ sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, und in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 ⁽¹⁾ unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen festgelegt. Dieses System wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 ⁽²⁾ durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „ESVG 95“ genannt) ersetzt.
- (2) Die Definition des öffentlichen Schuldenstands im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates muß unter Verwendung der Schlüsselnummern des ESGV 95 präzisiert werden. Bei den Finanzderivaten nach der Definition des ESGV 95 gibt es keinen Nominalwert, der mit dem der anderen Schultitel identisch ist; daher dürfen die Finanzderivate nicht in die Verbindlichkeiten einbezogen werden, aus denen sich der öffentliche Schuldenstand im Sinne des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ergibt. Ferner muß bei Fremdwährungsverbindlichkeiten mit Vereinbarungen über den Wechselkurs dieser Wechselkurs berücksichtigt werden; dies gilt auch, wenn die Vereinbarungen sich auf Wechselkurse zwischen Fremdwährungen beziehen.
- (3) Zudem muß die Berechnung des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt sowie des Verhältnisses des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt im Sinne von Artikel 104 EG-Vertrag mit dem ESGV 95 in Einklang gebracht werden. Im ESGV 95 ist eine angemessene und detaillierte Definition des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen enthalten.

- (4) Die konsolidierten Zinszahlungen der öffentlichen Verwaltungen sind ein wichtiger Indikator für die Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten. Die Zinszahlungen sind untrennbar mit dem öffentlichen Schuldenstand verbunden. Der öffentliche Schuldenstand, den die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen müssen, muß innerhalb der öffentlichen Verwaltungen konsolidiert werden. Die Höhe des öffentlichen Schuldenstands und die Zinszahlungen müssen miteinander in Einklang gebracht werden. In der Methodik des ESGV 95 (Ziff. 1.58) wird anerkannt, daß für bestimmte Analysen konsolidierte Aggregate von größerem Interesse sind als unkonsolidierte Daten. Es muß klargestellt werden, nach welcher Methode die Mitgliedstaaten der Kommission die Zahlen zu den Zinsausgaben übermitteln müssen.
- (5) Die Definitionen und Schlüsselnummern des ESGV 95 können im Rahmen der notwendigen Harmonisierung der nationalen Statistiken oder aus anderen Gründen einer Überarbeitung unterzogen werden. Überarbeitungen des ESGV 95 oder Änderungen seiner Methodik werden vom Rat oder von der Kommission im Einklang mit den im Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen.
- (6) Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates bleibt im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit die alte Fassung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen während einer Übergangszeit bis zur Mitteilung vom 1. September 1999 in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Für die Zwecke des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dieser Verordnung sind die in den folgenden Absätzen genannten Begriffe gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „ESVG 95“ genannt) definiert, das mit Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 eingeführt wurde. Die in Klammern gesetzten Schlüsselnummern beziehen sich auf das ESGV 95.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

(2) ‚Öffentlich‘ bedeutet die Zugehörigkeit zum ‚Sektor Staat‘ (S.13), untergliedert in die ‚Teilsektoren Bund (Zentralstaat)‘ (S.1311), ‚Länder‘ (S.1312), ‚Gemeinden‘ (S.1313) und ‚Sozialversicherung‘ (S.1314), unter Ausschluß von kommerziellen Transaktionen, gemäß der Definition des ESVG 95.

Der Ausschluß von kommerziellen Transaktionen bedeutet, daß der ‚Sektor Staat‘ (S.13) nur diejenigen institutionellen Einheiten umfaßt, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen erbringen.

(3) ‚Das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuß)‘ ist das Finanzierungssaldo (B.9) des ‚Sektors Staat‘ (S.13) gemäß der Definition des ESVG 95. Die im öffentlichen Defizit enthaltenen Zinszahlungen sind die Zinsen (D.41) gemäß der Definition des ESVG 95.

(4) ‚Die öffentlichen Investitionen‘ sind die Bruttoanlageinvestitionen (P.51) des Sektors Staat (S.13) gemäß der Definition des ESVG 95.

(5) ‚Der öffentliche Schuldenstand‘ ist definiert als der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des ‚Sektors Staat‘ (S.13), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, für die vom ‚Sektor Staat‘ (S.13) entsprechende finanzielle Gegenwerte gehalten werden.

Der öffentliche Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten des Sektors Staat in folgenden Rubriken: Bargeld und Einlagen (AF.2), Wertpapiere (ohne Anteilsrechte und Finanzderivate) (AF.33) und Kredite (AF.4) gemäß den Definitionen des ESVG 95.

Als Nominalwert einer am Jahresende ausstehenden Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert.

Als Nominalwert einer indexgebundenen Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert, korrigiert um den zum Jahresende festgestellten indexierungsbedingten Kapitalzuwachs.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung werden auf der Grundlage des am letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres

festgestellten repräsentativen Marktwechselkurses in Landeswährung umgerechnet, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, deren Wechselkursrisiko durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert ist. Diese Verbindlichkeiten werden zu dem in diesen Vereinbarungen festgelegten Kurs in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 2

Für die Zwecke des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dieser Verordnung ist das Bruttoinlandsprodukt das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP) (B.1*g) gemäß der Definition des ESVG 95“.

2. In Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich werden die Schlüsselnummern der am Ende genannten Teilsektoren S61, S62 und S63, durch die Schlüsselnummern S.1311, S.1312, S.1313 und S.1314 ersetzt.

3. Am Ende des Artikels 5 werden die Worte „für Zinszahlungen“ durch die Worte „für (konsolidierte) Zinsen“ ersetzt.

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

„Artikel 7

Bei einer Überarbeitung des ESVG 95 oder einer Änderung seiner Methodik, die vom Rat oder von der Kommission im Einklang mit den im EG-Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 festgelegten Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren beschlossen werden, nimmt die Kommission in die Artikel 1, 2 und 4 die neuen Bezugnahmen auf das ESVG 95 auf.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Rahmenbeschluß des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

(1999/C 376 E/03)

KOM(1999) 438 endg. — 1999/0190(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Betrügereien und Fälschungen kommen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln häufig im internationalen Rahmen vor.
- (2) Die Arbeiten in diesem Zusammenhang bei Europarat, G8, OECD, Interpol und UN sind von großer Bedeutung, müssen aber durch Maßnahmen der Europäischen Union noch weiter ergänzt werden.
- (3) Der Rat vertritt die Ansicht, daß die Schwere und das Ausmaß bestimmter Betrugsformen im Hinblick auf bargeldlose Zahlungsmittel umfassende Lösungen erforderlich machen. Die Empfehlung Nr. 18 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁽¹⁾, der vom Europäischen Rat von Amsterdam am 16./17. Juni 1997 gutgeheißen wurde, sowie Punkt 46 des Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts⁽²⁾, der vom Europäischen Rat von Wien am 11./12. Dezember 1998 gutgeheißen wurde, fordern ein Tätigwerden auf diesem Gebiet.
- (4) Entsprechend dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Rahmenbeschlusses, nämlich sicherzustellen, daß Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln als strafbare Handlungen gelten und mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden, auf der Ebene der Mitgliedstaaten aufgrund der internationalen Dimension dieser Handlungen nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher besser auf Ebene der Europäischen Union verwirklicht werden. Dieser Rahmenbeschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

(5) Dieser Rahmenbeschluß soll zusammen mit anderen vom Rat bereits angenommenen Instrumenten, wie die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI⁽³⁾ betreffend die Einrichtung eines Justitiellen Netzes, die Gemeinsame Maßnahme 98/733/JI⁽⁴⁾ betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI⁽⁵⁾ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten und den Beschluß vom 29. April 1999⁽⁶⁾ betreffend die Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln, die Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln unterstützen.

(6) Die Kommission hat deshalb dem Rat am 1. Juli 1998 die Mitteilung „Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln“⁽⁷⁾ vorgelegt, in dem eine Unionspolitik befürwortet wird, die sowohl die präventiven als auch die repressiven Aspekte des Problems abdeckt.

(7) Die Mitteilung enthält einen Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme, die Bestandteil dieses umfassenden Ansatzes ist und den Ausgangspunkt für diesen Rahmenbeschluß bildet.

(8) Es ist erforderlich, daß eine Beschreibung der verschiedenen Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Betrug und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln unter Strafe zu stellen sind, das gesamte Spektrum der Tätigkeiten abdeckt, die zusammen die Bedrohung des organisierten Verbrechens auf diesem Gebiet darstellen.

(9) Darüber hinaus sind diese Verhaltensweisen in allen Mitgliedstaaten als strafbare Handlungen einzustufen, und es sind wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für natürliche und juristische Personen vorzusehen, die derartige Straftaten begangen haben oder dafür haftbar sind. Überdies müssen diese Straftaten als unter die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche fallend betrachtet werden.

(10) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, einander zu konsultieren, wenn mehr als ein Mitgliedstaat für dieselbe Handlung die gerichtliche Zuständigkeit hat.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 149 vom 28.5.1999, S. 16.

⁽⁷⁾ KOM(1998) 395 endg.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 15.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

(11) Auch ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten eine wirksame Zusammenarbeit mit den privaten Stellen und Einrichtungen vorsehen, die für das Funktionieren und die Überwachung von Zahlungssystemen zuständig sind, und daß die Mitgliedstaaten einander eine größtmögliche Amtshilfe gewähren —

(2) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses wird der Begriff „Staatsangehöriger“ eines Mitgliedstaats gemäß den Erklärungen dieses Staates nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Europäischen Auslieferungsabkommens vom 13. Dezember 1957 ausgelegt.

Artikel 2

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

(1) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses und unbeschadet spezifischerer Definitionen im Recht der Mitgliedstaaten bedeutet:

- a) „(bargeldloses) Zahlungsinstrument“: ein Instrument mit Ausnahme gesetzlicher Zahlungsmittel (Banknoten und Münzen), das allein oder in Verbindung mit einem anderem (Zahlungs)-Instrument den rechtmäßigen Inhaber/Zahler in die Lage versetzt, über Geld oder Wert zu verfügen, Zahlungen für Waren, Dienstleistungen oder andere Wertgegenstände zu leisten und zu empfangen sowie durch Erteilung eines Auftrags oder durch eine entsprechende Mitteilung die Überweisung von Geldbeträgen (in Form einer Geldforderung) an Order eines Zahlungsempfängers zu veranlassen oder auf andere Weise zu autorisieren;
- b) „Zahlungsgeschäft“: Verfügung über Geld oder Wert, die Leistung oder der Empfang von Zahlungen bezüglich Waren, Dienstleistungen oder aller anderen Wertobjekte und/oder der Auftrag oder die Mitteilung, die Überweisung von Geldbeträgen (in Form einer Geldforderung) mit Hilfe eines Zahlungsinstruments an Order eines Zahlungsempfängers zu veranlassen oder auf andere Weise zu autorisieren;
- c) „Herstellungsvorrichtungen“: alle Vorrichtungen (einschließlich Software), die entweder so konstruiert oder angepaßt sind, daß sie den Zugang zu und die Herstellung oder Veränderung aller Arten von Zahlungsinstrumenten bzw. Zahlungsgeschäften oder eines Teils derselben ermöglichen, einschließlich Vorrichtungen, die so konstruiert oder angepaßt sind, daß sie sich zur Veränderung oder Abänderung aller Arten von Informationen oder Daten eignen, die auf bzw. in einem beliebigen Zahlungsinstrument oder Zahlungsgeschäft enthalten sind;
- d) „juristische Person“: jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
- e) „Geldwäsche“: Handlungen, wie sie in von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 91/308/EWG des Rates ⁽¹⁾ definiert sind.

Beschreibung der Verhaltensweisen

Die in Artikel 3 bis 6 genannten Maßnahmen betreffen die folgenden vorsätzlichen Verhaltensweisen:

- a) widerrechtliche Aneignung eines Zahlungsinstruments;
- b) Nachahmung oder Fälschung eines Zahlungsinstruments;
- c) wissentlicher, vom Inhaber nicht genehmigter Handel mit einem Zahlungsinstrument;
- d) wissentlicher Besitz eines widerrechtlich angeeigneten, nachgeahmten oder gefälschten Zahlungsinstruments;
- e) wissentlicher Gebrauch eines widerrechtlich angeeigneten, nachgeahmten oder gefälschten Zahlungsinstruments oder die wissentliche Annahme einer Zahlung, die unter solchen Umständen erfolgt ist;
- f) wissentliche, unbefugte Verwendung von Identifikationsdaten zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;
- g) wissentliche Verwendung fingierter Identifikationsdaten zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;
- h) Manipulierung sachdienlicher Daten, einschließlich Kontoangaben oder anderer Identifikationsdaten, zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;
- i) unbefugte Weitergabe von Identifikationsdaten zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;
- j) unbefugte Handlungen betreffend die Herstellung, die Weitergabe, den Besitz oder den Gebrauch von speziell angepaßten Herstellungsvorrichtungen oder Bestandteilen von Zahlungsinstrumenten zum Zwecke der
 - Erzeugung oder Veränderung eines beliebigen Zahlungsinstruments bzw. eines Teils davon,
 - Realisierung der unter Buchstaben f) bis i) beschriebenen betrügerischen Verhaltensweisen;

Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen betreffen auch die Beihilfe oder Anstiftung zu einer dieser Handlungen oder die wissentliche Erlangung von Wert oder geldwerter Vorteile aufgrund solcher Handlungen.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

Artikel 3

Maßnahmen auf nationaler Ebene

- (1) Jeder Mitgliedstaat stuft die in Artikel 2 beschriebenen Verhaltensweisen als Straftaten ein.
- (2) Jeder Mitgliedstaat legt fest, daß juristische Personen für Straftaten im Sinne von Absatz 1 verantwortlich gemacht werden sollten, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil des Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund
- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat.
- (3) Jeder Mitgliedstaat legt fest, daß die Sanktionen für die in Absatz 1 genannten strafbaren Handlungen folgendes umfassen sollten:
- a) soweit natürliche Personen betroffen sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen, darunter — zumindest in schweren Fällen — Haftstrafen, einschließlich Freiheitsentzug, der zur Auslieferung führen kann;
 - b) soweit juristische Personen betroffen sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, die Geldstrafen und Geldbußen einschließen und auch andere Sanktionen umfassen können wie
 - i) den Ausschluß von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
 - ii) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;
 - iii) die richterliche Aufsicht;
 - iv) die richterlich angeordnete Auflösung.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Straftaten sollten im Hinblick auf die Anwendung der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI als schwere Straftaten angesehen werden.

Artikel 4

Gerichtsbarkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat begründet seine Gerichtsbarkeit für Straftaten nach Artikel 3, wenn
- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist;
 - b) der Straftäter Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaates ist.

Vorbehaltlich Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf Fälle gemäß Buchstabe a) beschränken. Ein Mitgliedstaat, der eine solche Beschränkung nicht anwendet, kann seine Gerichtsbarkeit in bestimmten Fällen oder unter besonderen Umständen trotzdem gemäß Buchstabe b) ausüben.

- (2) Wenn ein Mitgliedstaat seine eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefert, hat er seine Gerichtsbarkeit für Straftaten gemäß Artikel 3 zu begründen, die von eigenen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

Wenn der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates verdächtigt wird, in einem anderen Mitgliedstaat eine der in Artikel 3 bezeichneten Straftaten begangen zu haben, so befaßt der betroffene Mitgliedstaat, falls er den Betroffenen allein aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht ausliefert, seine zuständigen Behörden mit diesem Fall, damit gegebenenfalls eine Verfolgung durchgeführt werden kann.

Zur Ermöglichung der Strafverfolgung sind die die Straftat betreffenden Akten, Unterlagen und Gegenstände nach den Verfahren des Artikels 6 des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 zu übermitteln.

Der ersuchende Mitgliedstaat ist über die eingeleitete Verfolgung und über deren Ergebnisse zu unterrichten

Artikel 5

Mitwirkung öffentlicher und privater Dienste oder Einrichtungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die an der Leitung, Überwachung und Beaufsichtigung der Zahlungssysteme beteiligten öffentlichen und privaten Dienste und Einrichtungen mit den Behörden zusammenarbeiten, die für die Ermittlung und Verfolgung der Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zuständig sind.

Die Dienste und Einrichtung müssen insbesondere:

- a) diese Behörden von sich aus unterrichten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine dieser Straftaten begangen worden ist;
- b) diesen Behörden auf deren Ersuchen hin oder von sich aus alle zweckdienlichen Informationen übermitteln.

- (2) Was die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, so ist Absatz 1 so umzusetzen, daß er einen Schutz gewährleistet, der dem der Richtlinie 95/46/EG des Rates und des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ entspricht. Die Daten sollten nur für jene Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(¹) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

*Artikel 6***Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten**

(1) Im Einklang mit den geltenden Übereinkommen und multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen bzw. Regelungen gewähren die Mitgliedstaaten einander ein Höchstmaß an Amtshilfe bei Verfahren hinsichtlich der Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses.

(2) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit für Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zu, nehmen diese Staaten gegenseitige Konsultationen auf, um ihr Vorgehen im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung zu koordinieren.

*Artikel 7***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diesem Rahmenbeschluß spätestens am 31. Dezember 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln

ihr Kopien der Maßnahmen, mittels deren der Rahmenbeschluß umgesetzt wird.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diesen Rahmenbeschluß Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Kommission legt dem Rat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses einen Bericht über die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten vor.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 9***Adressaten**

Dieser Rahmenbeschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr

(1999/C 376 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 337 endg. — 1999/0153(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. September 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf (die) Artikel 286,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 286 EG-Vertrag fordert die Anwendung der Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.
- (2) Ein umfassendes Datenschutzsystem erfordert nicht nur eine Bestimmung der Rechte der betroffenen Personen und der Pflichten der Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sondern auch geeignete Sanktionen für Rechtsverletzer und eine Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollinstanz.
- (3) Artikel 286 Absatz 2 EG-Vertrag schreibt die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz vor, die die Anwendung der Gemeinschaftsrechtsakte auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft überwacht.
- (4) Artikel 286 Absatz 2 EG-Vertrag bestimmt, daß erforderlichenfalls weitere einschlägige Bestimmungen erlassen werden.
- (5) Eine Verordnung ist erforderlich, um den natürlichen Personen gesetzlich durchsetzbare Rechte zu geben, die Verpflichtungen der für die Verarbeitung in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft Verantwortlichen darzulegen und eine unabhängige Kontrollinstanz für die externe Überwachung der Datenverarbeitung in der Gemeinschaft zu schaffen.
- (6) Die Grundsätze des Datenschutzes müssen für alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person gelten. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede andere Person zweckmäßigerweise zur Identifizierung der betreffenden Person nutzen wird. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert

worden sind, daß die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.

- (7) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ fordert die Mitgliedstaaten auf, den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der natürlichen Personen und insbesondere deren Recht auf die Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, um den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (8) Die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ⁽²⁾ präzisiert und ergänzt die Richtlinie 95/46/EG im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Telekommunikation.
- (9) Verschiedene andere Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Amtshilfe zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen und der Kommission, zielen ebenfalls darauf ab, die Richtlinie 95/46/EG in dem maßgeblichen Bereich zu präzisieren und zu ergänzen.
- (10) Die kohärente, homogene Anwendung der Bestimmungen für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten muß in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet sein.
- (11) Damit soll sowohl die tatsächliche Einhaltung der Bestimmungen für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der Personen als auch der freie Verkehr personenbezogener Daten insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft bzw. zwischen den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zum Zwecke der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse garantiert werden.
- (12) Das vorgenannte Ziel läßt sich durch den Erlaß zwingender Vorschriften für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft am besten gewährleisten. Diese Vorschriften sollten auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten Anwendung finden, die durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Rahmen der Befugnisse durchgeführt werden, die ihnen durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und der Vertrag über die Europäische Union übertragen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

- (13) Diese Bestimmungen müssen den Vorschriften entsprechen, die für die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder die Umsetzung anderer Gemeinschaftspolitiken, insbesondere im Bereich der Amtshilfe vorgesehen sind. Präzisierungen und Ergänzungen können allerdings für die Umsetzung des Schutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft erforderlich sein.
- (14) Dies gilt sowohl für die Rechte der Personen, deren Daten verarbeitet werden, und die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die für die Verarbeitungen verantwortlich sind, als auch für die Befugnisse, über die die unabhängige Kontrollinstanz verfügen muß, die für die einwandfreie Anwendung dieser Verordnung Sorge zu tragen hat.
- (15) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.
- (16) Die Überwachung von Computer Netzwerken, die unter Kontrolle eines Organs oder einer Einrichtung betrieben werden, kann erforderlich sein zur Verhinderung unerlaubter Benutzung. Der Europäische Datenschutzbeauftragte legt fest ob und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.
- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽¹⁾ gilt laut ihrem Artikel 21 unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG.
- (18) Aus Gründen der Transparenz ist es notwendig, weitere Informationen über die Anwendung dieser Verordnung einschließlich einer Liste der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die dieser Verordnung unterliegen, zu veröffentlichen.
- (19) Die Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde, hat ihre Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Die nachstehend als Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bezeichneten, durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder auf deren Grundlage geschaffenen Organe und Einrichtungen, gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Verordnung den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der

Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Die durch diese Verordnung eingerichtete unabhängige Kontrollbehörde, im folgenden als Europäischer Datenschutzbeauftragter bezeichnet, überwacht die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf alle Verarbeitungen durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

- a) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- b) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Wiederauffinden, das Abfragen, die Nutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;
- c) „Datei mit personenbezogenen Daten“ („Datei“) jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten aufgeteilt geführt wird;
- d) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch einen spezifischen Rechtsakt der Gemeinschaft festgelegt, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch einen solchen Rechtsakt der Gemeinschaft bestimmt werden;
- e) „Auftragsverarbeiter“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;
- f) „Dritter“ jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle außer der betroffenen Person, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die Daten zu verarbeiten;

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

- g) „Empfänger“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die Daten erhält, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger;
- h) „Einwilligung der betroffenen Person“ jede Willensbekundung, die ohne Zwang für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, daß sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung.
- (2) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

KAPITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Abschnitt 1

Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Daten

Artikel 4

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;
 - für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist nicht als unvereinbar anzusehen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Garantien vorsieht, insbesondere, um sicherzustellen, daß die Daten lediglich für derartige Zwecke verarbeitet werden;
 - den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder dann verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
 - sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;
 - nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Die Organe oder Einrichtungen

der Gemeinschaft sehen insbesondere im Hinblick auf die Anonymisierung geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke länger gespeichert werden.

- (2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.

Abschnitt 2

Kriterien für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 5

Zulässigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen lediglich verarbeitet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund eines Gesetzes im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;
- die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben;
- die Verarbeitung ist für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich.

Artikel 6

Änderung der Zweckbestimmung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen für andere Zweckbestimmungen als die, für die sie erhoben wurden, lediglich verarbeitet werden, wenn die Änderung der Zwecke ausdrücklich durch die Geschäftsordnung des Organs oder der Einrichtung der Gemeinschaft erlaubt ist.
- (2) Für andere Zweckbestimmungen erfaßte personenbezogene Daten können verarbeitet werden, um die Einhaltung der Finanz- und Haushaltsvorschriften zu gewährleisten.
- (3) Mit Ausnahme der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zwecke dürfen personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit oder Kontrolle der Verarbeitungssysteme oder -vorgänge erfaßt werden, für keinen anderen Zweck verwendet werden.

Artikel 7

Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft

(1) Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.

(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Empfänger tragen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche prüft lediglich die Zuständigkeit des Empfängers und die Begründetheit des Ersuchens. Im Fall von Zweifeln hinsichtlich der Begründetheit überprüft der für die Verarbeitung Verantwortliche allerdings auch die Notwendigkeit der Übermittlung.

Der Empfänger stellt sicher, daß die Notwendigkeit der Übermittlung im nachhinein überprüft werden kann.

Artikel 8

Übermittlung an Personen und Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die nicht Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sind

(1) Personenbezogene Daten werden an Personen und Einrichtungen in den Mitgliedstaaten nur übermittelt, wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

(2) Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden.

Artikel 9

Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und Einrichtungen, die nicht Einrichtungen oder Organe der Gemeinschaft und die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind

(1) Personenbezogene Daten werden nur dann an Personen und Einrichtungen übermittelt, die nicht Einrichtungen oder Organe der Gemeinschaft und keinem nationalen Datenschutzgesetz nach Artikel 4 der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist, die Daten strikt im Rahmen der unter die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallenden Aufgaben übermittelt werden und die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung erfüllt sind.

(2) Die Angemessenheit des von dem betreffenden Land oder der betreffenden internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus ist im Lichte aller Umstände einer Datenübermittlung oder einer Reihe von Datenübermittlungen zu beurteilen; besondere Beachtung sind der Art der Daten, dem Zweck und der Dauer des vorgeschlagenen Verarbeitungsvor-

gangs oder der vorgeschlagenen Verarbeitungsvorgänge zu schenken, dem Land oder der internationalen Organisation der Endbestimmung, den in dem betreffenden Land oder der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektoralen Rechtsvorschriften sowie den in diesem Land oder in dieser internationalen Organisation eingehaltenen Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft teilen der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Fälle mit, in denen das betreffende Land oder die betreffende internationale Organisation ihres Erachtens kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Absatz 2 gewährleistet.

(4) Kommt die Kommission, unterstützt von dem mit Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschuß, zu der Auffassung, daß ein Land oder eine internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gewährleistet bzw. nicht gewährleistet, so treffen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um der Entscheidung der Kommission nachzukommen. Die Entscheidung wird gemäß dem Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁽¹⁾ und unbeschadet dessen Artikels 8 erlassen. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum beträgt drei Monate.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft personenbezogene Daten übermitteln, sofern

- a) die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung in die vorgeschlagene Übermittlung erteilt hat,
- b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist,
- c) die Übermittlung zum Abschluß oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse der betroffenen Person zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einem Dritten geschlossen wird,
- d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Begründung, Geltendmachung, oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich oder gesetzlich vorgesehen ist,
- e) die Übermittlung zum Schutz der vitalen Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, oder
- f) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Gemeinschaftsrecht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder von der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die im Gemeinschaftsrecht für die Einsichtnahme festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(6) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft unterrichten den Europäischen Datenschutzbeauftragten über alle (Kategorien von) Fälle(n), in denen sie Absatz 5 angewendet haben.

Abschnitt 3

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Artikel 10

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind verboten.

(2) Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt, es sei denn, die Geschäftsordnung des Organs oder der Einrichtung der Gemeinschaft sieht vor, daß das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden kann.
- b) Die Verarbeitung ist erforderlich, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder deren Durchführungsvorschriften oder eine Genehmigung des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die angemessene Garantien vorsehen, zulässig ist.
- c) Die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.
- d) Die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder ist zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich.
- e) Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Organisation ohne Erwerbszweck, die Teil eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft ist und die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 95/46/EG nicht dem einzelstaatlichen Datenschutzrecht unterliegt, im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, daß sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Feststellung der medizinischen Eignung bei der Einstellung, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder

für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

(4) Vorbehaltlich angemessener Garantien können aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses andere als die in Absatz 2 genannten Ausnahmen im Wege einer Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegt werden.

(5) Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie aufgrund gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften oder anderer auf der Grundlage des EU-Vertrags angenommener Rechtsinstrumente, die geeignete besondere Garantien vorsehen, oder vom Europäischen Datenschutzbeauftragten genehmigt ist.

(6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte bestimmt, unter welchen Bedingungen eine Personalnummer oder ein anderes Kennzeichen allgemeiner Bedeutung in einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft verarbeitet werden dürfen.

Abschnitt 4

Information der betroffenen Person

Artikel 11

Information bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche sieht vor, daß die Person, bei der die sie betreffenden Daten erhoben werden, zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

- a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
- c) die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
- d) Hinweis darauf, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung,
- e) das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten,
- f) weitere Informationen wie
 - die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
 - die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten,
 - das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden,

sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Erteilung der Informationen vollständig oder teilweise zurückgestellt werden, solange dies für die Erreichung des rechtmäßigen Ziels der Erhebung im Hinblick auf ihren Gegenstand oder ihren Charakter erforderlich ist. Die Informationen müssen erteilt werden, sobald der Grund, aus dem die Informationen zurückgehalten wurden, nicht mehr besteht, es sei denn, dies ist offenkundig unzumutbar oder undurchführbar. In diesen Fällen werden die Informationen zu einem späteren Zeitpunkt erteilt, sobald diese Umstände nicht mehr vorliegen.

Artikel 12

Information, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so hat der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person bei Beginn der Speicherung der personenbezogenen Daten oder im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung der Daten zumindest die nachstehenden Informationen zu erteilen, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

- a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,
- c) die Datenkategorien, die verarbeitet werden,
- d) die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
- e) das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten,
- f) weitere Informationen wie:
 - die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
 - die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten,
 - das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden,
 - die Herkunft der Daten, außer wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche diese aufgrund der beruflichen Geheimhaltungspflicht nicht offenlegen kann,

sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

(2) Absatz 1 findet — insbesondere bei Verarbeitungen für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung — keine Anwendung, wenn die Information

der betroffenen Person unmöglich ist, unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Speicherung oder Weitergabe durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ausdrücklich vorgesehen ist. In diesen Fällen sieht das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft geeignete Garantien vor.

Abschnitt 5

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Artikel 13

Auskunftsrecht

Jede betroffene Person hat das Recht, jederzeit ohne unzumutbare Verzögerung unentgeltlich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen folgende Auskünfte zu erhalten:

- a) die Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht,
- b) Angaben über die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die Datenkategorien, die verarbeitet werden, die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
- c) eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
- d) Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten.

Artikel 14

Berichtigung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche berichtigt auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten.

Artikel 15

Sperrung

- (1) Personenbezogene Daten werden gesperrt, wenn
 - a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - b) der für die Verarbeitung Verantwortliche sie für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht länger benötigt, sie aber aus Beweisgründen weiter gespeichert bleiben,
 - c) die Verarbeitung unrechtmäßig war, die betroffene Person sich ihrer Löschung widersetzt und statt dessen ihre Sperrung fordert.
- (2) In automatisierten Dateien wird die Sperrung grundsätzlich durch technische Mittel gewährleistet. Die Tatsache, daß die personenbezogenen Daten gesperrt sind, ist in dem System in einer Weise anzugeben, aus der klar wird, daß die personenbezogenen Daten nicht verwendet werden dürfen.

(3) Gesperrte personenbezogene Daten werden mit Ausnahme ihrer Speicherung lediglich verarbeitet, wenn sie zur Behebung der Beweisnot erforderlich sind, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder aus Gründen rechtmäßiger Interessen eines Dritten.

Artikel 16

Löschung

(1) Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Verarbeitung rechtswidrig war, insbesondere, wenn die Bestimmungen von Kapitel II, Abschnitte 1, 2 und 3 verletzt wurden.

(2) Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche sie für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Interessen der betroffenen Person durch die Löschung beeinträchtigt werden können.

Artikel 17

Mitteilung an Dritte

Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt Dritten, denen die Daten übermittelt wurden, jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung mit, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist und kein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist.

Abschnitt 6

Ausnahmen und Einschränkungen

Artikel 18

(1) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13, Artikel 33 und Artikel 34 Absatz 1 einschränken, wenn eine solche Einschränkung notwendig ist für

- a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten;
- b) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union einschließlich Währungs-, Haushalts- oder Steuerangelegenheiten;
- c) den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
- d) Überwachungs-, Untersuchungs- oder Regelungsaufgaben, die — auch gelegentlich — mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen verbunden sind.

(2) Die Artikel 13 bis 16 finden keine Anwendung, wenn Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder personenbezogen nicht länger als lediglich zur Erstellung von Statistiken erforderlich aufbewahrt werden, sofern offensichtlich keine Gefahr eines Eingriffs in die

Privatsphäre der betroffenen Person besteht und der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene rechtliche Garantien vorsieht, insbesondere, daß die Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden.

(3) Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, so ist die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und über ihr Recht zu unterrichten, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

(4) Sobald der Grund für die Anwendung der Einschränkungen nach Absatz 1 nicht mehr besteht, finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen wieder uneingeschränkt Anwendung.

Abschnitt 7

Widerspruchsrecht der betroffenen Person

Artikel 19

Widerspruchsrecht der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von zu ihrer Person gespeicherten Daten Widerspruch einlegen zu können, außer in den unter Artikel 5 Buchstaben b), c) und d) fallenden Fällen. Bei berechtigtem Widerspruch darf die betreffende Verarbeitung diese Daten nicht länger einbeziehen.

Artikel 20

Beschwerderecht der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen.

Artikel 21

Automatisierte Einzelentscheidungen

Keine betroffene Person ist einer Entscheidung unterworfen, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, die auch Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt.

Abschnitt 8

Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung

Artikel 22

Vertraulichkeit der Verarbeitung

Personen, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellt sind und Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sowie der Auftragsverarbeiter selbst dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, es bestehen Verpflichtungen aus dem einzelstaatlichen Gesetz.

Artikel 23

Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei der Durchführung entstehenden Kosten hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

(2) Werden personenbezogene Daten manuell verarbeitet, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um insbesondere jedem unzulässigen Zugriff oder jeder unberechtigten Weitergabe, Änderung, Zerstörung oder jedem zufälligen Verlust vorzubeugen.

(3) Werden personenbezogene Daten mit automatischen Mitteln verarbeitet, so sind Maßnahmen zu treffen, um insbesondere

- a) zu verhindern, daß Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- b) zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;
- c) jede unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern;
- d) zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten benutzt werden können;
- e) zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- f) zu erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem übermittelt worden sind;
- g) zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem verarbeitet worden sind;
- h) zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des auftraggebenden Organs oder der auftraggebenden Einrichtung verarbeitet werden können;
- i) sicherzustellen, daß während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- j) die organisatorische Struktur innerhalb eines Organs oder einer Einrichtung derart zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Artikel 24

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) Wird die Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen, so hat dieser einen Auftragsverarbeiter auszuwählen, der hinsichtlich der für die Verarbeitung nach Artikel 23 zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichende Gewähr bietet, und sich von der Einhaltung dieser Maßnahmen zu überzeugen.

(2) Die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere folgendes vorgesehen ist:

- a) Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- b) die in Artikel 23 genannten Verpflichtungen gelten auch für den Auftragsverarbeiter.

(3) Zum Zwecke der Beweissicherung sind die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags oder Rechtsakts und die Anforderungen in bezug auf Maßnahmen nach Artikel 23 schriftlich oder in einer anderen Form zu dokumentieren.

Abschnitt 9

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Artikel 25

Bestellung und Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft bestellt zumindest eine Person angemessenen Ranges als behördlichen Datenschutzbeauftragten für personenbezogene Daten, der

- a) gewährleistet, daß die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind,
- b) mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dessen Ersuchen oder aus eigener Initiative zusammenarbeitet,
- c) in unabhängiger Art und Weise die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller weiteren zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen gewährleistet,
- d) das Register der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommenen Verarbeitungen mit den einzelnen Informationen gemäß Artikel 26 Absatz 2 führt,

e) dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Verarbeitungen meldet, die spezifische Risiken im Sinne von Artikel 28 beinhalten können,

und damit sicherstellt, daß die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Datenschutzbeauftragte ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Mitteln auszustatten.

(3) Jedes Organ und jede Einrichtung erläßt weitere Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage der Richtlinien in Anhang I. Die Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere die Qualifikation, die Ernennung, Entlassung, Unabhängigkeit und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten.

Artikel 26

Meldung beim behördlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem in Artikel 25 genannten behördlichen Datenschutzbeauftragten jede Verarbeitung oder jede Reihe von Verarbeitungen zuvor zu melden, die für einen Zweck oder verschiedene, miteinander zusammenhängende Zwecke bestimmt sind.

(2) Zu melden sind zumindest die in Anhang II genannten Angaben.

Alle Änderungen hinsichtlich der Angaben sind dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 27

Register

Jeder Datenschutzbeauftragte führt ein Register der gemäß Artikel 26 gemeldeten Verarbeitungen.

Das Register enthält mindestens die Angaben nach Artikel 26 Absatz 2.

Das Register kann von jeder Person eingesehen werden.

Abschnitt 10

Vorabkontrolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Artikel 28

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte bestimmt die Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihres Sachgebiets oder ihrer Zweckbestimmungen oder aufgrund der spezifischen Verwendung neuer Techniken besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, wie die des Ausschlusses einzelner von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Verarbeitungen:

— bestimmte Verarbeitungen, die besondere Datenkategorien nach Artikel 10 betreffen;

— Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.

Diese Verarbeitungen werden vorab geprüft.

(2) Die Vorabprüfungen nimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Erhalt der Meldung von dem Datenschutzbeauftragten vor, der im Zweifelsfall den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren hat.

(3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung ab. Ist nach Ablauf dieser beiden Monate keine Stellungnahme erfolgt, so gilt sie als positiv.

(4) Der Europäische Datenschutzbeauftragte führt ein Register der ihm aufgrund von Absatz 2 gemeldeten Verarbeitungen. Das Register enthält die Angaben nach Artikel 26 Absatz 2. Es steht zur allgemeinen Einsichtnahme frei.

(5) Automatisierte Kommunikationsmittel zwischen den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft wie ein Onlinezugang zu Datenbanken oder eine Verbindung werden nur nach Prüfung des Europäischen Datenschutzbeauftragten eingeführt.

Bei der Prüfung entscheidet der Europäische Datenschutzbeauftragte, ob eine automatische Übermittlung mit den berechtigten Interessen der betroffenen Personen vereinbar und im Hinblick auf die Aufgaben der beteiligten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft erforderlich ist.

KAPITEL III

RECHTSBEHELFE UND SANKTIONEN

Artikel 29

Rechtsbehelfe

(1) Unbeschadet jedes gerichtlichen Rechtsschutzes kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde führen, wenn sie der Ansicht ist, daß ihre Rechte infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft verletzt wurden.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sind für alle Streitfälle, die die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen, einschließlich Schadenersatzklagen zuständig.

Artikel 30

Sanktionen

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zieht für Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften disziplinarische Maßnahmen gemäß den Bestimmungen und Verfahren nach sich, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder in den auf sie Anwendung findenden Beschäftigungsbedingungen niedergelegt sind.

KAPITEL IV

Artikel 34

SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN UND DER PRIVATSPHÄRE IM RAHMEN INTERNER TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Artikel 31

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwendung von Telekommunikationsnetzen und Endgeräten Anwendung, die unter der Kontrolle eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft betrieben werden.

In diesem Kapitel bedeutet „Nutzer“ jede natürliche Person, die ein unter der Kontrolle eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft betriebenes Telekommunikationsnetz nutzt.

Artikel 32

Sicherheit

(1) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die sichere Nutzung der Telekommunikationsnetze und Endgeräte gegebenenfalls mit den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste und/oder den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze zu garantieren. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten ihrer Durchführung ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das angesichts des bestehenden Risikos angemessen ist.

(2) Besteht ein besonderes Risiko der Verletzung der Sicherheit der Telekommunikationsnetze und Endgeräte, unterrichtet das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft die Nutzer über dieses Risiko und über mögliche Abhilfen oder alternative Kommunikationsmittel.

Artikel 33

Vertraulichkeit der Übermittlungen

(1) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gewährleisten die Vertraulichkeit der Übermittlungen über Telekommunikationsnetze und Endgeräte.

Das Mithören, Abhören, Speichern oder andere Formen des Abfangens oder Überwachens von Übermittlungen durch andere Personen als die Nutzer sind ohne Einwilligung der betreffenden Nutzer untersagt.

(2) Absatz 1 betrifft nicht das aufgrund interner Regeln von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zulässige Aufzeichnen von Kommunikationen zum Nachweis von rechtlichen oder Verwaltungshandlungen im Rahmen der Erfüllung rechtmäßiger Aufgaben der betroffenen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, sofern der Europäische Datenschutzbeauftragte zugestimmt hat.

Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung

(1) Verkehrsdaten, die sich auf Nutzer beziehen und die für den Verbindungsaufbau von Anrufen oder anderen Verbindungen über das Telekommunikationsnetz verarbeitet oder gespeichert werden, sind nach Beendigung des Gesprächs oder anderer Verbindungen unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 zu löschen oder zu anonymisieren.

(2) Für die Verwaltung des Telekommunikationshaushalts und des Datenverkehrs einschließlich der Kontrolle rechtmäßiger Nutzung des Telekommunikationssystems können die in einer vom Europäischen Datenschutzbeauftragten genehmigten Liste genannten Verkehrsdaten verarbeitet werden.

(3) Die Verarbeitung von Verkehrsdaten oder Daten für die Gebührenabrechnung ist auf das für die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten erforderliche Maß zu beschränken und darf lediglich durch Personen vorgenommen werden, die für die Gebührenabrechnung, Verkehrsabwicklung oder die Verwaltung des Haushalts zuständig sind.

(4) Die Nutzer der Telekommunikationsnetze haben das Recht, Rechnungen ohne Einzelgebührennachweis zu erhalten.

Artikel 35

Nutzerverzeichnisse

(1) Personenbezogene Daten in gedruckten oder elektronischen Nutzerverzeichnissen sollten auf das für die besonderen Zwecke dieses Nutzerverzeichnisses erforderliche Maß beschränkt sein.

(2) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß in diesen Verzeichnissen enthaltene personenbezogene Daten, unabhängig davon, ob sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, für Zwecke des Direktmarketings verwendet werden.

Artikel 36

Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung

(1) Wird die Anzeige der Rufnummer des Anrufers angeboten, so muß der anrufende Nutzer die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige auf einfache Weise und gebührenfrei zu unterdrücken.

(2) Wird die Anzeige der Rufnummer des Anrufers angeboten, so muß der angerufene Nutzer die Möglichkeit haben, die Anzeige der Rufnummer eingehender Anrufe auf einfache Weise und gebührenfrei zu unterdrücken.

(3) Wird die Anzeige der Rufnummer des Angerufenen angeboten, so muß der angerufene Nutzer die Möglichkeit haben, die Anzeige seiner Rufnummer beim anrufenden Nutzer auf einfache Weise und gebührenfrei zu unterdrücken.

(4) Wird die Anzeige der Rufnummer des Anrufers und/oder des Angerufenen angeboten, so unterrichten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Nutzer hierüber und über die in den Absätzen 1, 2 und 3 beschriebenen Möglichkeiten.

Artikel 37

Ausnahmen

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft stellen sicher, daß es transparente Verfahren gibt, nach denen sie die Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufheben können, und zwar

- a) vorübergehend, wenn ein Nutzer beantragt hat, daß böswillige oder belästigende Anrufe zurückverfolgt werden;
- b) permanent für Verwaltungseinheiten, die Notrufe bearbeiten, zum Zwecke der Beantwortung dieser Anrufe.

KAPITEL V

KONTROLLBEHÖRDE: DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Artikel 38

Kontrollbehörde: Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- (1) Hiermit wird eine Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.
- (2) Er ist für die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft verantwortlich.

Artikel 39

Ernennung

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird auf Vorschlag der Kommission im Einverständnis von Europäischem Parlament, Rat und Kommission ernannt.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die in ihren jeweiligen Ländern den unabhängigen Behörden angehören oder angehört haben, die die Verarbeitung personenbezogener Daten überwachen, oder die für dieses Amt besonders qualifiziert sind.
- (3) Eine Wiederernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist zulässig.
- (4) Der Europäische Datenschutzbeauftragte bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.
- (5) Außer bei normaler Neubesetzung oder im Todesfall enden die Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn er von seinem Mandat zurücktritt oder nach Absatz 6 seines Amtes enthoben wird.

(6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments des Rates oder der Kommission vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(7) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels finden die für die Richter des Gerichtshofes geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften auf den Europäischen Datenschutzbeauftragten Anwendung.

Artikel 40

Arbeitsbedingungen

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission legen im Einverständnis die Arbeitsbedingungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten fest, insbesondere sein Gehalt, seine Zulagen und alle Vergütungen, die anstelle von Dienstbezügen erfolgen.
- (2) Das Europäische Parlament gewährleistet, daß der Europäische Datenschutzbeauftragte mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und der erforderlichen Ausrüstung ausgestattet wird.
- (3) Die personelle und materielle Ausstattung werden in einem gesonderten Kapitel des Haushalts des Europäischen Parlaments aufgeführt.
- (4) Das Personal wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eingestellt. Sein Vorgesetzter ist der Europäische Datenschutzbeauftragte, es untersteht ausschließlich seiner Leitung.
- (5) Für die Beamten und die sonstigen Angehörigen des Personals gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.
- (6) In Personalfragen hat der Europäische Datenschutzbeauftragte denselben Status wie die Organe im Sinne von Artikel 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 41

Unabhängigkeit

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte fordert bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen an oder nimmt sie entgegen.
- (3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterläßt alle mit seinen Pflichten unvereinbaren Maßnahmen und übt während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.
- (4) Nach seiner Amtszeit wird der Europäische Datenschutzbeauftragte im Hinblick auf die Annahme von Mandaten und Leistungen ehrenhaft und zurückhaltend handeln.

Artikel 42

Verschwiegenheitspflicht

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Personal unterliegen während ihrer Amtszeit und nach deren Beendigung der beruflichen Schweigepflicht im Hinblick auf alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten bekannt geworden sind.

Artikel 43

Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) nimmt Beschwerden entgegen und prüft sie;
- b) überwacht alle Verarbeitungen, die personenbezogene Daten betreffen, durch alle Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz bei Handlungen in ihrer gerichtlichen Eigenschaft;
- c) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in allen Fragen, die die Verwendung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Regeln bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;
- d) verfolgt die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechniken, soweit diese sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken;
- e) arbeitet, soweit dies für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen zusammen, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen oder durch die Aufforderung der Kontrollstelle eines Mitgliedstaats, ihre Befugnisse auszuüben;
- f) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten „Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ teil;
- g) führt ein Register der ihm gemeldeten Verarbeitungen;
- h) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor.

Artikel 44

Konsultation

(1) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft unterrichten den Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Ausarbeitung von Entwürfen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, an denen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft allein oder gemeinsam mit anderen beteiligt ist.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird von der Kommission über alle Entwürfe von Vorschlägen für Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unterrichtet, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten.

(3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann von jedem Organ oder jeder Einrichtung der Gemeinschaft zu allen Vorgängen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Rate gezogen werden.

Artikel 45

Eingabe

(1) Jede bei den Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft beschäftigte Person kann sich in einer Angelegenheit, die sie oder ihre Aufgaben betrifft, mit einer Eingabe an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden, ohne daß der Dienstweg einzuhalten ist.

(2) Niemand darf aufgrund einer Eingabe oder einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten, die auf einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten hinweist, benachteiligt werden.

Artikel 46

Befugnisse

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er führt aus eigener Initiative oder aufgrund von Beschwerden oder Eingaben Untersuchungen durch,
- b) er erhält unverzüglich alle Auskünfte betreffend seine Untersuchungen,
- c) er hat jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen.

Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen unterstützen den Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,

- a) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten anzuordnen, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden,
- b) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig zu verbieten,
- c) den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermahnen oder zu verwarnen,
- d) dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung der Gemeinschaft und falls erforderlich dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und über die Angelegenheit zu berichten,
- e) in Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz zu intervenieren,

f) die betroffenen Personen zu beraten und sie gegebenenfalls als Sachverständiger in Verfahren vor dem Gericht erster Instanz zu unterstützen.

(3) Stellt der Europäische Datenschutzbeauftragte einen Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung fest, so befaßt er das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft mit der Angelegenheit und macht gegebenenfalls Vorschläge, um diese Unregelmäßigkeiten zu beheben und den Schutz der betroffenen Personen zu verbessern.

(4) Die betroffenen Organe oder Einrichtungen übermitteln dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ihre Stellungnahme innerhalb der von ihm gesetzten Frist. Diese Stellungnahme umfaßt auch eine Beschreibung der im Anschluß an die Bemerkungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffenen Maßnahmen.

(5) Im Fall einer Beschwerde oder Eingabe unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen Personen über das Ergebnis der Untersuchungen.

(6) Wurde der betroffenen Person der Zugang verweigert, so unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls nicht, ob die erforderlichen Berichtungen vorgenommen wurden. Ist der Europäische Datenschutzbeauftragte der Ansicht, daß die Einschränkung des Rechts auf Bestätigung nach Artikel 13 Buchstabe a) ihrer Wirkung beraubt wird, wenn diese Information mitgeteilt wird, so unterrichtet er die betroffene Person nicht über das Ergebnis seiner Untersuchungen.

(7) Klagen gegen Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten, können beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz erhoben werden.

Artikel 47

Tätigkeitsbericht

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor, den er gleichzeitig veröffentlicht.

(2) Der Bericht wird den übrigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft übermittelt und vom Europäischen Parlament gemeinsam mit deren Erwidierungen erörtert.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48

Übergangsvorschriften

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft stellen sicher, daß die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung begonnene Datenverarbeitung innerhalb eines Jahres mit dieser Verordnung in Einklang gebracht wird.

Artikel 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

1. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist auf der Grundlage seiner Autorität, seiner Fachkunde und seiner persönlichen Zuverlässigkeit auszuwählen.
2. Die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten darf keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf andere Aufgaben, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung nach sich ziehen.
3. Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung kann nur mit Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten widerrufen werden, wenn der behördliche Datenschutzbeauftragte die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
4. Im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben darf der behördliche Datenschutzbeauftragte keinen Weisungen unterworfen sein.
5. Nach seiner Bestellung ist der behördliche Datenschutzbeauftragte durch das Organ oder die Einrichtung (oder Person), die ihn bestellt haben, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzutragen.

6. Der behördliche Datenschutzbeauftragte kann Empfehlungen für die praktische Verbesserung des Datenschutzes machen und das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die ihn bestellt haben, sowie den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Fragen der Anwendung der Datenschutzbestimmungen beraten. Darüber hinaus prüft er in eigener Initiative oder auf Ersuchen des Organs oder der Einrichtung der Gemeinschaft, die ihn bestellt haben, des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des zuständigen Personalausschusses oder der betroffenen Person Fragen und Vorkommnisse, die mit seinen Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen und ihm zur Kenntnis gebracht werden.
7. Das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die ihn bestellt haben, der für die Verarbeitung Verantwortliche, der betreffende Personalausschuß sowie jede Person können den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu jeder Frage im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung der Verordnung zu Rate ziehen, ohne den Dienstweg einzuhalten.
8. Niemand darf aus dem Grunde benachteiligt werden, daß dem behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Angelegenheit zur Kenntnis gebracht wurde, die auf eine Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung hinweist.
9. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche hat den behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der behördliche Datenschutzbeauftragte jederzeit Zugang zu den Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie zu allen Geschäftsräumen, Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern und kann die notwendigen Informationen einholen.
10. Er ist soweit erforderlich von anderen Tätigkeiten freizustellen. Der behördliche Datenschutzbeauftragte und sein Personal, auf die Artikel 287 EG-Vertrag Anwendung findet, unterliegen im Hinblick auf Informationen oder Dokumente, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, der Verschwiegenheitspflicht.

ANHANG II

1. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen.
 2. Namen der Personen und/oder Angabe der organisatorischen Einheiten eines Organs oder einer Einrichtung, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für einen bestimmten Zweck beauftragt sind.
 3. Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung.
 4. Eine Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien.
 5. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten beabsichtigt sind.
 6. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können.
 7. Die Fristen für Sperrung und Löschung der verschiedenen Datenkategorien.
 8. Geplante Datenübermittlungen in Drittländer.
 9. Eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach Artikel 23 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.
-

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau

(1999/C 376 E/05)

KOM(1999) 516 endg. — 1999/0213(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Oktober 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuß konsultiert.
- (2) Moldau führt grundlegende Wirtschaftsreformen durch und unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Einrichtung einer Marktwirtschaft.
- (3) Die Republik Moldau auf der einen sowie die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten auf der anderen Seite haben ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unterzeichnet, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist.
- (4) Die Behörden Moldaus haben mit dem IWF ein makroökonomisches Programm vereinbart, das durch eine im Mai 1996 bewilligte dreijährige Erweiterte Fondsfazilität unterstützt wird, und haben ihre Absicht bekundet, das Programm anschließend im Rahmen einer neuen Fondsfazilität fortzusetzen.
- (5) Die moldauischen Behörden haben um finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzierungsinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht; über die erweiterte Finanzierung durch den IWF und die Weltbank hinaus ist in den kommenden Monaten noch eine erhebliche Finanzierungslücke zu schließen, damit die Reserveposition des Landes gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Behörden verknüpft sind, Unterstützung erhalten.
- (6) Moldau ist von der Finanzkrise in Rußland besonders schwer betroffen und ist zur Zeit mit einer besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage konfrontiert.
- (7) Eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Form eines langfristigen Darlehens mit einer erheblichen tilgungsfreien Zeit ist eine geeignete Maßnahme, um das Land in dieser kritischen Phase zu unterstützen.
- (8) Diese Finanzhilfe sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (9) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft stellt der Republik Moldau eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Höchstbetrag von 15 Mio. EUR bei einer tilgungsfreien Zeit von fünf Jahren und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen, die Reserveposition des Landes zu festigen und die Umsetzung der notwendigen Strukturreformen zu unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der Republik Moldau als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Republik Moldau.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den moldauischen Behörden nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen im Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und in Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik der Republik Moldau mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 wird das Darlehen der Republik Moldau in einer einzigen Tranche zur Verfügung gestellt, sofern bei der Umsetzung der Vereinbarung mit dem IWF über eine erweiterte Kredittranche zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden.

(2) Die Mittel werden an die moldauische Nationalbank ausbezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Ersuchen der Republik Moldaus trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen wird.

(3) Auf Ersuchen der Republik Moldau kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinsatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten der Republik Moldau.

(5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

ANHANG

FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN IM GARANTIEFONDS IM JAHR 1999 BENÖTIGTE HAUSHALTSMITTEL UND MARGE IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DARLEHEN UND DARLEHENSGARANTIEN FÜR DRITTLÄNDER

(in Mio. Euro)

Transaktion	Berechnungsgrundlage ⁽¹⁾	Rückstellungen im Garantiefonds ⁽²⁾	Reservemarge
Beschlossen			346,0 ⁽³⁾
EIB/Neue Mandate ⁽⁴⁾			
— MOEL	872,9	122,2	223,8
— ALA	218,1	30,5	193,3
— Südafrika	143,5	20,1	173,2
— MED	351,4	49,2	124,0
— Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	38,5	5,4	118,6
— Bosnien	42,0	5,9	112,7
EIB/Alte Protokolle ⁽²⁾			
— Syrien	- 30	- 4,2	116,9
Finanzhilfe			
— Albanien III	20	2,8	114,1
— Bosnien I	20	2,8	111,3
Vorgeschlagen			
— EIB/Türkei ⁽⁵⁾	105	14,7	96,6
— EIB/Kroatien ⁽⁶⁾	35	4,9	91,7
Finanzhilfe			
— Bulgarien IV ⁽⁷⁾	100	14,0	77,7
— Rumänien IV ⁽⁷⁾	200	28,0	49,7
— Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien II ⁽⁷⁾	50	7,0	42,7
— Tadschikistan ⁽⁷⁾	75	10,5	32,2
— Moldova III ⁽⁷⁾	15	2,1	30,1

⁽¹⁾ Die Rückstellungsgrundlage wird anhand der geltenden Garantiesätze berechnet, d. h. 70 % (bei EIB-Darlehen im Rahmen der neuen Mandate), 75 % (EIB-Darlehen im Rahmen der alten Protokolle) bzw. 100 % (Finanzhilfedarlehen).

⁽²⁾ Nach den Rückstellungsregeln der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vom 31. Oktober 1994. Da der Fonds seinen Zielbetrag zum 31. Dezember 1997 erreicht hatte, wurde die Einzahlungsquote auf 14 % gesenkt.

⁽³⁾ Reservebetrag 1999 für Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer nach der Finanziellen Vorausschau.

⁽⁴⁾ Jährliche Beträge der 1999 vorgesehenen Darlehensunterzeichnungen und Korrektur der bereits in den Fonds eingestellten Beträge, um den effektiven Darlehensunterzeichnungen zum Jahresende 1998 Rechnung zu tragen: Überweisung an den Garantiefonds 5/99.

⁽⁵⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (KOM(95) 389/3).

⁽⁶⁾ Kooperationsabkommen EG/Kroatien (SEK(95) 180 endg.).

⁽⁷⁾ Kommissionsvorschlag.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik

(1999/C 376 E/06)

KOM(1999) 536 endg. — 1999/0209(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Oktober 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EG-Vertrag sieht in den Artikeln 32 bis 38 die Errichtung einer Gemeinsamen Agrarpolitik vor.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ werden Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik von der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.
- (3) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 ⁽²⁾ ist zur Ausführung in bezug auf die im Haushaltsplan für bedeutende Gemeinschaftsaktionen ausgewiesenen Mittel zuvor ein Basisrechtsakt zu erlassen. Dies gilt entsprechend der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. Oktober 1998 zu den Rechtsgrundlagen und der Ausführung des Haushaltsplans auch für die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen.
- (4) Den Landwirten, den unmittelbar Betroffenen und der breiten Öffentlichkeit sollten die Probleme der Agrarpolitik erläutert und ihre Entwicklung dargelegt werden.
- (5) Es sollte festgelegt werden, welche Maßnahmen die Kommission vorrangig unterstützen kann.
- (6) Die Mitarbeit der Organisationen der in der Landwirtschaft und den ländlichen Gebieten Tätigen, insbesondere der Landwirtschaftsorganisationen sowie der Verbraucher- und Umweltschutzverbände ist unverzichtbar, um einerseits die Gemeinsame Agrarpolitik bekanntzumachen und andererseits die Kommission über die Meinungen der betroffenen Akteure, namentlich der Landwirte, zu unterrichten.
- (7) Da die Gemeinsame Agrarpolitik der erste und größte integrierte Politikbereich der Gemeinschaft bleibt, ist es sinnvoll, der Öffentlichkeit die GAP zu erläutern und hierbei neben den üblicherweise in Frage kommenden Stellen auch andere Kreise mit möglicherweise interessanten Projekten einzubeziehen.

(8) Die Kommission muß über die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Informationsmaßnahmen verfügen, die sie auf dem Gebiet der Landwirtschaft umzusetzen wünscht.

(9) Dabei sollten nach Möglichkeit keine Maßnahmen finanziert werden, die im Rahmen eines anderen Gemeinschaftsprogramms unterstützt werden können; Maßnahmen dagegen, die andere Gemeinschaftsinitiativen ergänzen, sollten gefördert werden.

(10) Da die für die Durchführung des vorliegenden Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren von Artikel 4 des genannten Beschlusses erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzieren, die insbesondere folgende Ziele beinhalten:

- a) Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- b) Förderung des europäischen Landwirtschaftsmodells und des Verständnisses seiner Funktionsweise,
- c) Information der Landwirte und der anderen Akteure des ländlichen Raums,
- d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Diese Maßnahmen dienen der Vermittlung kohärenter, objektiver und umfassender Information mit dem Ziel, einen Überblick über diese Politik zu bieten.

Artikel 2

(1) Als Maßnahmen gemäß Artikel 1 kommen in Betracht:

- a) jährliche Aktionsprogramme auf Vorschlag insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden,

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2779/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

b) punktuelle Maßnahmen auf Vorschlag von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Stellen, insbesondere Behörden der Mitgliedstaaten, den Medien oder Hochschuleinrichtungen,

c) alle auf Initiative der Kommission vorgenommenen Tätigkeiten, insbesondere solche, die sowohl für die Kommission als auch für die Zielgruppen der Maßnahmen gemäß Artikel 1 von Vorteil sind.

(2) Für die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden höchstens 75 % der zuschufähigen Kosten übernommen.

(3) Folgende Maßnahmen kommen für die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß Artikel 1 nicht in Frage:

a) Maßnahmen, die auf eine rechtliche Verpflichtung zurückgehen,

b) Maßnahmen, die im Rahmen einer anderen Gemeinschaftsmaßnahme finanziert werden.

(4) Für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) kann die Kommission gegebenenfalls die erforderliche technische und administrative Unterstützung in Anspruch nehmen.

Artikel 3

(1) Als Maßnahmen gemäß Artikel 2 gefördert werden können insbesondere Tagungen, Seminare, Veröffentlichungen, Produktionen und Aktionen der Medien, Teilnahme an Veranstaltungen von internationaler Bedeutung und Programme zum Erfahrungsaustausch.

(2) Die Maßnahmen gemäß Artikel 2 werden anhand allgemeiner Kriterien ausgewählt wie:

a) Qualität des Vorhabens,

b) ein gutes Kosten-/Nutzen-Verhältnis.

Artikel 4

Die Gemeinschaftsfinanzierung erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

Artikel 5

Die Kommission stellt sicher, daß die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Aktionen und Programme mit den anderen Maßnahmen der Gemeinschaft im Einklang sind und diese ergänzen.

Artikel 6

Die Kommission stellt sicher, daß die ordnungsgemäße und wirksame Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen begleitet und kontrolliert wird. Die von der Kommission beauftragten Bediensteten sind befugt, diese Maßnahmen vor Ort zu kontrollieren und dabei stichprobenmäßig vorzugehen.

Artikel 7

Die Kommission nimmt in den ihr geeignet erscheinenden Fällen eine Bewertung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen vor.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der erste Bericht wird spätestens am 31. Dezember 2001 vorgelegt.

Artikel 9

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾ eingerichteten Ausschuss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft nach dem Verfahren von Absatz 2 unterstützt.

(2) Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gilt das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt einen Monat.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2000.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates

(1999/C 376 E/07)

KOM(1999) 487 endg. — 1999/0204(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Oktober 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen⁽¹⁾ wird ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch eingeführt, das ab 1. Januar 2001 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Nach demselben Artikel werden auf Vorschlag der Kommission allgemeine Vorschriften für dieses obligatorische System vor diesem Zeitpunkt erlassen werden.
- (2) Diese allgemeinen Vorschriften sollten in die Verordnung (EG) Nr. 820/97 aufgenommen werden. Im Interesse der Klarheit sollte aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (3) Angesichts der Destabilisierung des Marktes für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse aufgrund der Krise im Zusammenhang mit der Spongiformen Rinderenzephalopathie wurden die Produktions- und Vermarktungsbedingungen dieser Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Herkunftssicherung, transparenter gestaltet, was sich auf den Verbrauch von Rindfleisch positiv ausgewirkt hat. Um das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch weiter zu stärken, müssen die Verbraucherinformationen auf dem Etikett verbessert werden.
- (4) Entscheidend dabei ist, daß für die Stufe der Erzeugung ein effizientes System zur Kennzeichnung und Registrierung für Rinder eingeführt und für die Stufe der Vermark-

tung eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierungsregelung für den Rindfleischsektor geschaffen wird.

- (5) Mit den Garantien, die dank dieser Verbesserungen gegeben werden können, wird auch bestimmten Forderungen im allgemeinem Interesse, insbesondere dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, entsprochen. Daher ist Artikel 152 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Verordnung.
- (6) Das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen wird somit gestärkt.
- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽²⁾ müssen für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Tiere nach den Vorschriften der Gemeinschaftsregelung gekennzeichnet und so registriert sein, daß der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen die Tiere stammen bzw. in denen sie sich aufgehalten haben, ermittelt werden kann; diese Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen vor dem 1. Januar 1993 auf das Verbringen von Tieren innerhalb der Gebiete der Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.
- (8) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽³⁾ müssen diese Tiere, ausgenommen Schlachttiere und registrierte Equiden, nach den genannten Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet und registriert werden.
- (9) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung bestimmter Beihilferegulungen der Gemeinschaft zugunsten der Landwirtschaft ist die Einzelkennzeichnung bestimmter Arten landwirtschaftlicher Nutztiere erforderlich. Die Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen daher zur Anwendung und Kontrolle derartiger Maßnahmen geeignet sein.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. [...].

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (AbI. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbI. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

- (10) Zur sachgemäßen Anwendung dieser Verordnung muß ein zügiger und wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten⁽¹⁾, und mit der Richtlinie Nr. 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten⁽²⁾, wurden entsprechende Gemeinschaftsvorschriften erlassen.
- (11) Die geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sind Gegenstand der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates. Diese Richtlinie hat sich im Fall von Rindern in der Praxis als nicht ganz zufriedenstellend erwiesen und ist verbesserungsbedürftig. Es empfiehlt sich daher, zur Erweiterung der Vorschriften der genannten Richtlinie eine Verordnung speziell für Rinder zu erlassen.
- (12) Wichtig ist, daß dem Erzeuger keine übermäßigen verwaltungstechnischen Formalitäten abverlangt werden, damit die Einführung eines verbesserten Kennzeichnungssystems akzeptiert wird. Die Fristen für die Durchführung müssen praktikabel sein.
- (13) Zur zügigen und zuverlässigen Herkunftssicherung von Tieren aus Gründen der Kontrolle der gemeinschaftlichen Beihilferegelungen sollten in jedem Mitgliedstaat elektronische Datenbanken geschaffen werden, in denen die Identität von Tieren, alle im nationalen Hoheitsgebiet ansässigen Betriebe und alle Tierumsetzungen erfaßt werden, wie es in der Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽⁴⁾ vorgesehen ist, die die viehseuchenrechtlichen Anforderungen festlegt, denen eine solche Datenbank genügen muß.
- (14) Es ist dafür zu sorgen, daß technische Voraussetzungen geschaffen werden, die garantieren, daß der Erzeuger in optimaler Weise mit der Datenbank umgehen kann und daß diese Datenbanken in großem Umfang genutzt werden.
- (15) Um Umsetzungen von Rindern zurückverfolgen zu können, müssen die Tiere an beiden Ohren mit Ohrmarken gekennzeichnet und grundsätzlich von einem Rinderpaß begleitet sein. Die Vorschriften für diese Ohrmarken und Pässe sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Für jedes Rind, das mit Ohrmarken gekennzeichnet wurde, muß grundsätzlich ein Paß ausgestellt werden.
- (16) Für Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG aus Drittländern eingeführt werden, gelten dieselben Kennzeichnungsvorschriften.
- (17) Die Tiere müssen ihre Ohrmarken das ganze Leben behalten.
- (18) Auf der Grundlage von Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle prüft die Kommission derzeit die Möglichkeit, die Tiere auf elektronische Weise zu kennzeichnen.
- (19) Tierhalter, mit Ausnahme der Transporteure, müssen über die in ihrem Betrieb befindlichen Tiere Buch führen und diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten. Die Vorschriften für diese Buchführung sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.
- (20) Die Mitgliedstaaten können die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen auf den gesamten Rindfleischsektor verteilen.
- (21) Es sind die für die Anwendung der einzelnen Titel dieser Verordnung zuständige Behörde oder zuständigen Behörden zu benennen.
- (22) Im Rahmen des durch diese Verordnung festgelegten Etikettierungssystems gelten als Rindfleisch bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽⁵⁾ genannte Erzeugnisse.
- (23) Es wird ein System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch eingeführt. Im Rahmen des obligatorischen Systems müssen Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf dem Etikett Angaben zu bestimmten Merkmalen des Rindfleisches und des Schlachthofs des Tieres oder der Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, machen.
- (24) Das System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch wird ab dem 1. Januar 2003 anwendbar. Gemäß diesem obligatorischen System müssen Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf dem Etikett zusätzlich Angaben zur Herkunft und insbesondere Angaben darüber machen, wo das Tier oder die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden.

(1) ABl. L 144 vom 2.6.1981, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

(2) ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34.

(3) ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(4) ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1.

(5) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

- (25) Die obligatorische Herkunftsangabe kann frühestens zum 1. Januar 2003 eingeführt werden. Hauptgrund dafür, daß die obligatorische Herkunftsangabe nicht vor dem 1. Januar 2003 eingeführt wird, ist der, daß lückenlose Angaben über die Umsetzungen von Rindern in der Gemeinschaft nur für die Tiere verlangt werden, die nach dem 1. Januar 1998 geboren wurden.
- (26) Im öffentlichen Interesse sollte das obligatorische Etikettierungssystem auch auf Rindfleisch Anwendung finden das in die Gemeinschaft eingeführt wird. Es muß jedoch auch berücksichtigt werden, daß ein Marktteilnehmer oder eine Organisation eines Drittlandes möglicherweise nicht über alle Informationen verfügt, die für die Herkunftsangabe auf dem Etikett erforderlich sind. Daher müssen die Mindestangaben festgelegt werden, die auf dem Etikett von Drittländern zu machen sind.
- (27) Für Marktteilnehmer oder Organisationen, die Hackfleisch, Fleischabschnitte oder Teilstücke von Rindfleisch erzeugen und vermarkten, und für Marktteilnehmer oder Organisationen, die Rindfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen und möglicherweise nicht in der Lage sind, sämtliche Angaben gemäß dem obligatorischen Etikettierungssystem für Rindfleisch zu machen, sind vorbehaltlich bestimmter Mindestangaben Ausnahmen vorzusehen.
- (28) Ziel der Etikettierung ist es, bei der Vermarktung von Rindfleisch ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen. Marktteilnehmer und Organisationen, die das von ihnen vermarktete Rindfleisch so etikettieren, daß eine genaue Herkunftssicherung des Tiers gewährleistet ist, sollte es erlaubt sein, das Rindfleisch mit einem besonderen Logo zu etikettieren.
- (29) Für sämtliche Angaben, die nicht unter das obligatorische Etikettierungssystem für Rindfleisch fallen, ist ebenfalls ein Gemeinschaftsrahmen erforderlich. Aufgrund der Vielfalt der Beschreibungen von vermarktetem Rindfleisch in der Gemeinschaft ist die Einrichtung eines freiwilligen Etikettierungssystems für Rindfleisch am geeignetsten. Die Effizienz eines Etikettierungssystems hängt von der Möglichkeit ab, etikettiertes Rindfleisch auf das Herkunftstier bzw. die Herkunftstiere zurückzuverfolgen. Die Etikettierungsregelung eines Marktteilnehmers oder einer Organisation ist ungültig, wenn die Spezifikation der zuständigen Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt worden ist. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung der Person, die für die Angaben auf dem Etikett verantwortlich ist, sind Marktteilnehmer und Organisationen zur Etikettierung von Rindfleisch nur berechtigt, wenn auf dem Etikett ihr Name und ihr Erkennungslogo erscheinen. Damit die Etikettierungsspezifikationen gemeinschaftsweit anerkannt werden, ist ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen.
- (30) Auch Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen, wollen ihre Erzeugnisse möglicherweise nach dem freiwilligen Etikettierungssystem für Rindfleisch etikettieren. Daher sind Vorschriften vorzusehen, die eingeführtes Rindfleisch in dieses System einbeziehen. Diese Vorschriften müssen gewährleisten, daß die Etikettierung von eingeführtem Rindfleisch ebenso zuverlässig ist wie die Etikettierung, die für gemeinschaftliches Rindfleisch festgelegt wurde.
- (31) Der Übergang von den Vorschriften in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu denen in dieser Verordnung könnte zu Schwierigkeiten führen, die in dieser Verordnung nicht behandelt werden. Um auf diese Möglichkeit vorbereitet zu sein, sollte vorgesehen werden, daß die Kommission die erforderlichen Übergangsmaßnahmen erläßt. Die Kommission könnte ermächtigt werden, besondere praktische Probleme zu regeln.
- (32) Um die Zuverlässigkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Etikettierungsvorschriften zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, angemessene und wirksame Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Kommission analog gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ durchführt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind befugt, die Genehmigung einer Spezifikation im Fall von Unregelmäßigkeiten zurückzuziehen.
- (33) Für Verstöße gegen diese Verordnung sollten angemessene Sanktionen vorgesehen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON RINDERN

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe dieses Titels schafft jeder Mitgliedstaat ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (im folgenden „Tiere“ genannt).

(2) Dieser Titel gilt unbeschadet von Seuchtilgungs- und Seuchenbekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft und unbeschadet der Richtlinie 91/496/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92. Die Bestimmungen der Richtlinie 92/102/EWG, die speziell Rinder betreffen, verlieren jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Tiere gemäß dem vorliegenden Titel gekennzeichnet werden müssen, ihre Geltung.

Artikel 2

Für diesen Titel gelten folgende Definitionen:

— „Tier“: Rind im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 97/12/EG;

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 (AbL. L 127 vom 21.5.1999, S. 4).

- „Betrieb“: Anlage, Gebäude oder, im Fall eines landwirtschaftlichen Freilandbetriebs, jeder andere Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an dem Tiere im Sinne dieser Verordnung gehalten, aufgezogen oder anderweitig behandelt werden;
- „Tierhalter“: jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Tiere verantwortlich ist;
- „zuständige Behörde“: die in einem Mitgliedstaat für die Durchführung der Veterinärkontrollen bzw. die Durchführung dieses Titels zuständige Zentralbehörde bzw. zuständigen Behörden oder damit beauftragten Stellen bzw. — hinsichtlich der Kontrolle der Prämien — die mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 beauftragten Stellen.

Artikel 3

Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf folgenden Elementen:

- a) Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Tieren,
- b) elektronischen Datenbanken,
- c) Tierpässen,
- d) Registern in jedem Betrieb.

Die Kommission und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats haben Zugang zu allen unter diesen Titel fallenden Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß alle Betroffenen, darunter auch einschlägige von dem Mitgliedstaat anerkannte Verbraucherorganisationen, Zugang zu diesen Informationen erhalten können, sofern die im einzelstaatlichen Recht vorgeschriebenen Erfordernisse der Vertraulichkeit und des Datenschutzes gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

Artikel 4

(1) Alle Tiere eines Betriebs, die nach dem 1. Januar 1998 geboren sind oder nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Beide Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können. Abweichend davon dürfen Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1998 gemäß der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet werden. Außerdem dürfen in Abweichung von Vorstehendem Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum zur sofortigen Schlachtung für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1999 gemäß der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet werden. Rinder, die für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen (mit Ausnahme von Messen und Ausstellungen) bestimmt

sind, können statt mit einer Ohrmarke nach einem von der Kommission anerkannten Kennzeichnungssystem gekennzeichnet werden, das gleichwertige Garantien bietet.

(2) Die Ohrmarke wird innerhalb einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Frist nach der Geburt des Tieres angebracht, in jedem Fall jedoch, bevor das Tier seinen Geburtsbetrieb verläßt. Diese Frist beträgt bis zum 31. Dezember 1999 nicht mehr als 30 und nach diesem Termin nicht mehr als 20 Tage.

Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 10 bezeichneten Verfahren festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern dürfen.

Nach dem 1. Januar 1998 geborene Tiere dürfen einen Betrieb nur verlassen, wenn sie nach den Vorschriften dieses Artikels gekennzeichnet sind.

(3) Aus Drittländern eingeführte Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG kontrolliert wurden und die im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verbleiben, werden innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Frist von höchstens 20 Tagen nach Durchführung dieser Kontrolle im Bestimmungsbetrieb, in jedem Fall jedoch vor Verlassen des Bestimmungsbetriebs, mit einer Ohrmarke gekennzeichnet, die den Anforderungen dieses Artikels entspricht.

Die Kennzeichnung erübrigt sich jedoch, wenn es sich beim Bestimmungsbetrieb um einen Schlachthof handelt und dieser Schlachthof in dem Mitgliedstaat liegt, in dem die genannte Kontrolle durchgeführt wurde, und wenn die betreffenden Tiere innerhalb von 20 Tagen nach Durchführung der Kontrolle geschlachtet werden.

Die ursprüngliche Kennzeichnung des Ausfuhrdrittlands wird zusammen mit dem vom Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilten Kenncode in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 oder, wenn diese noch nicht vollständig einsatzbereit ist, in den in Artikel 3 genannten Buchführungssystemen erfaßt.

(4) Tiere aus anderen Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Ohrmarke.

(5) Ohrmarken dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt oder ersetzt werden.

(6) Ohrmarken sind stets bestimmten Betrieben zugeteilt; sie werden von der zuständigen Behörde vergeben und nach deren Anweisung an den Ohren der betreffenden Tiere befestigt.

(7) Spätestens am 31. Dezember 2001 beschließen das Parlament und der Rat auf der Grundlage eines Berichts und etwaiger Vorschläge der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 95 des Vertrags, ob in Anbetracht der in diesem Bereich erzielten Fortschritte elektronische Kennzeichnungsvorrichtungen eingeführt werden können.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen eine elektronische Datenbank gemäß den Artikeln 14 und 18 der Richtlinie 97/12/EG.

Die elektronische Datenbank ist spätestens am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig und enthält von diesem Zeitpunkt an alle aufgrund der vorgenannten Richtlinie erforderlichen Daten.

Artikel 6

(1) Ab 1. Januar 1998 stellt die zuständige Behörde für jedes Tier, das nach Artikel 4 gekennzeichnet werden muß, binnen 14 Tagen nach Anzeige seiner Geburt bzw. bei aus Drittländern eingeführten Tieren binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Neukennzeichnung durch den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 3 einen Paß aus. Die zuständige Behörde kann unter den gleichen Bedingungen Pässe für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten ausstellen. In diesem Fall wird der für das betreffende Tier mitgeführte Paß bei seiner Ankunft der zuständigen Behörde ausgehändigt, die ihn alsdann an den Ausstellungsmitgliedstaat zurücksendet.

Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 10 festlegen, unter welchen Umständen die Höchstfrist verlängert werden kann.

(2) Der Paß begleitet das Tier bei jeder Umsetzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

— können Mitgliedstaaten, welche über eine elektronische Datenbank verfügen, die nach Auffassung der Kommission gemäß Artikel 5 bereits vor dem 1. Januar 2000 voll betriebsfähig ist, vorsehen, daß ein Paß nur für Tiere ausgestellt wird, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, und daß der Paß die Tiere ausschließlich bei der Umsetzung vom Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begleitet; in diesem Fall enthält der Paß Angaben, die auf der elektronischen Datenbank beruhen.

In diesen Mitgliedstaaten wird der Paß, der ein Tier bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, bei der Ankunft des Tieres der zuständigen Behörde ausgehändigt.

— können Mitgliedstaaten bis 1. Januar 2000 gestatten, daß für Tierbestände, die innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats umgesetzt werden, Sammeltierpässe ausgestellt werden, sofern diese Bestände die gleiche Herkunft und Bestimmung haben und von einem Veterinärdokument begleitet werden.

(4) Beim Tod eines Tieres reicht der Tierhalter den Paß binnen sieben Tagen bei der zuständigen Behörde ein. Wird das Tier zu einem Schlachthof verbracht, so ist der Schlachthofbetreiber gehalten, den Paß der zuständigen Behörde zuzusenden.

(5) Bei der Ausfuhr von Tieren nach Drittländern reicht der letzte Tierhalter die Pässe bei der zuständigen Behörde des Ausfuhrorts ein.

Artikel 7

(1) Tierhalter mit Ausnahme der Transporteure müssen folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie führen ein Register;

— sie teilen der zuständigen Behörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die elektronische Datenbank vollständig betriebsbereit ist, die genauen Daten jeder Umsetzung von Tieren in den oder aus dem Betrieb sowie die Daten aller Tiergeburten und Todesfälle bei Tieren im Betrieb binnen 15 Tagen und ab 1. Januar 2000 binnen sieben Tagen nach dem betreffenden Ereignis mit. Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 10 festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern können.

(2) Die Tierhalter ergänzen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 6 die Pässe unmittelbar nach jedem Zugang und unmittelbar vor jedem Abgang von Tieren und tragen dafür Sorge, daß der Paß das betreffende Tier stets begleitet.

(3) Die Tierhalter legen der zuständigen Behörde auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vor, die sie besessen, gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet haben.

(4) Das Register erhält die von der zuständigen Behörde genehmigte Form, wird manuell oder digital auf dem neuesten Stand gehalten und ist der zuständigen Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum, zumindest jedoch für drei Jahre, auf ihr Verlangen hin jederzeit zur Einsicht offenzulegen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zuständig ist, und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission darüber.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten können die Tierhalter nach Artikel 2 mit den Kosten belasten, die aufgrund der Systeme nach Artikel 3 und der in diesem Titel vorgesehenen Kontrollen anfallen.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 8 der Entscheidung 1999/468/EG⁽¹⁾ legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EG) 1258/1999 des Rates⁽²⁾ Durchführungsvorschriften zu diesem Titel fest, die insbesondere folgendes betreffen:

- a) Vorschriften für Ohrmarken,
- b) Vorschriften für die Pässe,
- c) Registrierungsvorschriften,
- d) Mindestkontrollregelung,

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

- e) Verwaltungssanktionen,
- f) Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Anwendung dieses Titels.

TITEL II

ETIKETTIERUNG VON RINDFLEISCH UND RINDFLEISCH-ERZEUGNISSEN*Artikel 11*

Marktteilnehmer oder Organisationen gemäß der Definition des Artikels 12, die

- nach Abschnitt I dieses Titels zur Etikettierung von Rindfleisch an der Stätte des Verkaufs verpflichtet sind und/oder
- nach Abschnitt II dieses Titels bei der Etikettierung von Rindfleisch am Ort des Verkaufs andere als die in Artikel 13 festgelegten Angaben zu bestimmten Merkmalen oder zu Bedingungen der Erzeugung des etikettierten Fleisches oder Tieres, von dem das Fleisch stammt, machen möchten,

müssen dabei nach diesem Titel vorgehen.

Dieser Titel findet jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG des Rates Anwendung.

Artikel 12

Für diesen Titel bedeutet der Ausdruck

- „Rindfleisch“ Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91;
- „Etikettierung“ die Anbringung eines Etiketts an ein einzelnes Stück oder mehrere Stücke Fleisch oder ihre Verpackung mit den Angaben für den Verbraucher am Ort des Verkaufs;
- „Organisation“ eine Gruppe von Marktteilnehmern desselben oder verschiedener Zweige des Rindfleischhandels.

Abschnitt I

EG-System zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch*Artikel 13***Allgemeine Vorschriften**

- (1) Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch in der Gemeinschaft vermarkten, müssen dies ab 1. Januar 2001 gemäß den Vorschriften dieses Artikels etikettieren.

Mit dem obligatorischen Etikettierungssystem soll gewährleistet werden, daß zwischen der Kennzeichnung des Schlachtkörpers, der Schlachtkörpervierteil oder der Fleischstücke einerseits und dem Einzeltier bzw. — wenn dies zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett ausreicht — den betreffenden Tieren andererseits eine Verbindung besteht.

- (2) Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

- Eine Referenznummer oder ein Referenzcode, mit dem die Verbindung zwischen dem Fleisch und dem Tier bzw. den Tieren gewährleistet werden kann. Diese Nummer kann die Kennnummer des Tieres, von dem das Fleisch stammt, oder die Kennnummer einer Gruppe von Tieren sein.
- Die Zulassungsnummer des Schlachthofs, in dem das Tier oder die Tiergruppe geschlachtet wurde, und die Region oder der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Schlachthof liegt. Die Angabe muß lauten: „Geschlachtet in [Name der Region oder des Mitgliedstaats oder des Drittlands] [Zulassungsnummer]“.
- Die Zulassungsnummer des Zerlegungsbetriebs, in dem Schlachtkörper oder die Gruppe von Schlachtkörpern entbeint wurden, und die Region oder der Mitgliedstaat oder das Drittland. Die Angabe muß lauten: „Entbeint in [Name der Region oder des Mitgliedstaats oder des Drittlands] [Zulassungsnummer]“.
- Die Kategorie des Tieres oder der Tiere, von denen das Rindfleisch stammt.
- Das Schlachtdatum des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem/der das Rindfleisch stammt.
- Der ideale Mindestzeitraum für die Reifung des Rindfleisches.

- (3) Mitgliedstaaten, in denen ausreichende Angaben über das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder gemäß Titel I vorliegen, können für Fleisch von Rindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, vorschreiben, daß auf dem Etikett zusätzliche Angaben gemacht werden müssen.

- (4) Ein obligatorisches System im Sinne des Absatzes 3 darf nicht zu Störungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Die Durchführungsbestimmungen, nach denen Absatz 3 in den Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.

- (5) Ab 1. Januar 2003 sind von den Marktteilnehmern und Organisationen zusätzlich folgende Angaben auf den Etiketten zu machen:

- Mitgliedstaat, Region oder Betrieb oder Drittland, in dem das Tier geboren wurde,
- Alle Mitgliedstaaten, Regionen oder Betriebe oder Drittländer, in denen die Mast durchgeführt wurde,
- Mitgliedstaat, Region oder Schlachtbetrieb oder Drittland, in dem die Schlachtung erfolgt ist,
- Mitgliedstaat, Region oder Zerlegebetrieb oder Drittland, in dem die Entbeinung erfolgt ist.

Erfolgt Geburt, Aufzucht, Schlachtung und Entbeinung der Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- in ein und demselben Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: [Name des Mitgliedstaats]“ oder „Herkunft: EG“;
- in mehr als einem Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: EG“ oder „Herkunft: mehr als ein Mitgliedstaat der EG“;
- in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern, so kann die Angabe wie folgt lauten: „[Herkunft: EG- und Drittlandserzeugnis]“;
- in einem oder mehreren Drittländern, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: Name des Drittlandes oder Namen der Drittländer“ oder „Herkunft: Drittlandserzeugnis“.

Artikel 14

Ausnahmeregelung für das Obligatorische Etikettierungssystem

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2, den ersten drei Gedankenstrichen von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 6 müssen Marktteilnehmer oder Organisationen, die Hackfleisch, Fleischabschnitte oder Teilstücke von Rindfleisch erzeugen, auf dem Etikett zumindest die Mitgliedstaaten, Regionen oder Zerlegungsbetriebe oder Drittländer angeben, in denen die Erzeugung des Rindfleisches erfolgt ist.

Wurde dieses Rindfleisch erzeugt

- in ein und derselben Region oder in ein und demselben Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Erzeugt in [Name der Region oder des Mitgliedstaats]“ oder „Erzeugt in der EG“;
- in mehr als einem Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Erzeugt in [Namen der Mitgliedstaaten]“ oder „Erzeugt in der EG“;
- in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern so kann die Angabe wie folgt lauten: „Erzeugt in [Namen der Mitgliedstaaten und Drittländer]“ oder „Erzeugt in der EG und Drittländern“;
- in einem oder mehreren Drittländern, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Erzeugt in [Name des Drittlandes oder der Drittländer]“ oder „Erzeugt in Drittländern“.

(2) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 sechster Gedankenstrich kann ein Marktteilnehmer oder eine Organisation Kalbfleisch etikettieren, ohne den Mindestzeitraum für die Reifung des Fleisches anzugeben.

Artikel 15

Obligatorische Etikettierung von Rindfleisch aus Drittländern

Abweichend von Artikel 13 ist in die Gemeinschaft eingeführtes Rindfleisch, für das nicht sämtliche Angaben gemäß Artikel 13 vorliegen, wie folgt zu etikettieren:

„Herkunft: Drittlandserzeugnis“ oder „Geschlachtet in [Name des Drittlandes]“.

Artikel 16

Herkunftssicherung Rindfleisch — Tier

Ein Marktteilnehmer oder eine Organisation, die eine Verbindung zwischen der Kennzeichnung des Rindfleisches und dem einzelnen Tier, von dem das Rindfleisch stammt, gewährleisten, sind befugt, das Rindfleisch mit einem besonderen Logo zu etikettieren.

Abschnitt II

Freiwilliges Etikettierungssystem

Artikel 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Für andere als die Etiketten gemäß Abschnitt I dieses Titels legt jeder Marktteilnehmer oder jede Organisation der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Rindfleisch erzeugt oder vermarktet wird, eine Spezifikation zur Information vor. Diese vorherige Mitteilung erfolgt mindestens einen Monat vor der Durchführung der Etikettierung. Die zuständige Behörde kann zur Verwendung in diesem Mitgliedstaat ebenfalls Spezifikationen unter der Voraussetzung festlegen, daß deren Anwendung nicht obligatorisch ist.

In den Spezifikationen zur freiwilligen Etikettierung ist folgendes anzugeben:

- die Angaben, die das Etikett enthalten muß,
- die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Richtigkeit der Angaben getroffen werden müssen,
- das Kontrollsystem, das auf allen Erzeugungs- und Vermarktungsstufen angewendet wird, einschließlich der Kontrollen, die von einer von der zuständigen Behörde anerkannten und vom Marktteilnehmer oder der Organisation zu bezeichnenden unabhängigen Stelle durchzuführen sind. Diese Stellen müssen die Kriterien gemäß der europäischen Norm EN/45011 erfüllen,
- im Fall einer Organisation die Maßnahmen, die hinsichtlich eines Mitglieds getroffen werden, das die Spezifikation nicht einhält.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß die Kontrollen statt von einer unabhängigen Stelle von einer zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die zuständige Behörde muß in diesem Fall über entsprechende qualifizierte Mitarbeiter und Mittel verfügen, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Die Kosten der nach diesem Titel durchgeführten Kontrollen tragen die Marktteilnehmer oder Organisationen, die das Etikettierungssystem anwenden.

(2) Mit einer Spezifikation soll außerdem sichergestellt werden, daß zwischen der Kennzeichnung des Schlachtkörpers, der Schlachtkörpervierteil oder der Fleischstücke einerseits und dem einzelnen Tier bzw. — wenn dies zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett ausreicht — den betreffenden Tieren andererseits eine Verbindung besteht.

(3) Das Etikett enthält Angaben, die

— der Marktteilnehmer oder die Organisation machen möchte und die der zuständigen Behörde zuvor mitgeteilt wurden,

— richtig und nachprüfbar sind und mit der der zuständigen Behörde übermittelten Spezifikation übereinstimmen,

— klar und nicht irreführend sind und auf alles Rindfleisch zutreffen, das gemischt wurde und von verschiedenen Tieren stammt.

(4) Wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats ab dem Tag, der auf die Vorlage der Spezifikation folgt, nicht Einspruch gegen die Spezifikation erhebt oder zusätzliche Informationen verlangt, darf der betreffende Marktteilnehmer oder die betreffende Organisation Rindfleisch gemäß der Spezifikation und unter der Voraussetzung etikettieren, daß auf dem Etikett sein bzw. ihr Name oder Logo aufgeführt ist.

(5) Wird das Rindfleisch in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erzeugt oder verkauft, sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet,

— sich gegenseitig zu unterstützen, um einen wirksamen Informationsaustausch über die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Etikettierungsspezifikationen zu gewährleisten,

— die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Spezifikationen anzuerkennen.

Artikel 18

Freiwilliges Etikettierungssystem für Rindfleisch aus Drittländern

(1) Erfolgt die Erzeugung von Rindfleisch ganz oder teilweise in einem Drittland, so dürfen die Marktteilnehmer oder Organisationen das Rindfleisch nur dann gemäß diesem Abschnitt etikettieren, wenn sie zuvor ihre Spezifikationen der zuständigen Behörde vorgelegt haben, die zu diesem Zweck von jedem der betreffenden Drittländer benannt wurde, und wenn die zuständige Behörde nicht binnen eines Monats Einspruch gegen die Spezifikation erhebt oder zusätzliche Informationen verlangt.

(2) Damit die in einem Drittland gültige Spezifikation in der Gemeinschaft Gültigkeit erlangt, muß das Drittland der Kommission vorher folgendes mitteilen:

— die benannte zuständige Behörde;

— die Verfahren und Kriterien, die die zuständige Behörde bei der Prüfung der Spezifikation einhalten muß;

— die einzelnen Marktteilnehmer und Organisationen, deren Spezifikationen die zuständige Behörde angenommen hat.

Die Kommission leitet diese Mitteilungen an die Mitgliedstaaten weiter.

Kommt die Kommission auf der Grundlage der vorgenannten Mitteilungen zu dem Schluß, daß die in einem Drittland geltenden Verfahren und/oder Kriterien den Normen dieser Verordnung nicht gleichwertig sind, beschließt die Kommission nach Anhörung des betreffenden Drittlands, daß die Spezifikationen dieses Drittlandes in der Gemeinschaft nicht gültig sind.

Artikel 19

Sanktionen

Wird festgestellt, daß ein Marktteilnehmer oder eine Organisation die in Artikel 17 Absatz 1 genannte Spezifikation nicht eingehalten hat, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet der Maßnahmen, die von der Organisation selbst oder der in Artikel 17 genannten Kontrollstelle ergriffen wurden, zusätzliche Bedingungen vorschreiben, die für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Etiketts erfüllt werden müssen.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

Artikel 20

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Kommission legt unbeschadet des Artikels 8 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel und insbesondere folgendes fest:

— die Höchstzahl der Tiere in einer Gruppe gemäß Artikel 13;

— die Kategorien von Tieren gemäß Artikel 13 Absatz 2 vierter Gedankenstrich;

— die Definition von Hackfleisch, Fleischabschnitten oder Teilstücken von Rindfleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1;

— das Logo gemäß Artikel 16;

— die besonderen Angaben, die auf den Etiketten aufgeführt werden können.

(2) Nach demselben Verfahren erläßt die Kommission außerdem

a) die erforderlichen Maßnahmen, um den Wechsel von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu den Vorschriften dieses Titels zu erleichtern;

b) die erforderlichen Maßnahmen für die Lösung konkreter praktischer Probleme. Diese Maßnahmen dürfen, sofern sie hinlänglich begründet sind, in bestimmten Teilen von diesem Titel abweichen.

Artikel 21

Benennung der zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden, die für die Umsetzung dieses Titels verantwortlich sind, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

TITEL III

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Kommission analog gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 durchführen kann.

Etwaige Sanktionen, die die Mitgliedstaaten verhängen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Sofern gerechtfertigt, können die Sanktionen eine Beschränkung des Tierverkehrs aus dem oder zum Betrieb des Tierhalters beinhalten.

(2) Wenn die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung es erfordert, können Veterinärsachverständige der Kommission gemeinsam mit den zuständigen Behörden

a) überprüfen, ob die Mitgliedstaaten, die genannten Vorschriften einhalten;

b) Vor-Ort-Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Kontrollen gemäß dieser Verordnung vorgenommen werden.

(3) Ein Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle stattfindet, stellt den Veterinärsachverständigen der Kommission alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zur Verfügung.

Das Ergebnis der Kontrollen muß vor der Erstellung und Weiterleitung eines Abschlußberichts mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats erörtert werden.

(4) Die Kommission befaßt sich im Ständigen Veterinärausschuß mit der Situation, wenn sie dies in Anbetracht der Ergebnisse der Kontrollen für gerechtfertigt hält. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 22a die notwendigen Entscheidungen erlassen.

(5) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Situation. Sie kann die Entscheidungen gemäß Absatz 3 je nach

dieser Entwicklung gemäß dem Verfahren des Artikels 22a ändern oder aufheben.

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 22a erlassen.

Artikel 22a

(1) Die Kommission wird gemäß dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren durch den mit dem Beschluß 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Erklärt das Europäische Parlament in einer Entschliebung, unter Angabe der Gründe, daß der Entwurf der Durchführungsmaßnahmen, deren Annahme in Betracht gezogen wird und die einem Ausschuß gemäß der vorliegenden, nach Artikel 251 EG-Vertrag angenommenen Verordnung unterbreitet wurden, die in dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet, so überprüft die Kommission den Maßnahmenentwurf. Unter Berücksichtigung der Entschliebung kann die Kommission dem Ausschuß innerhalb der für das laufende Verfahren geltenden Fristen neue Maßnahmenentwürfe unterbreiten, das Verfahren fortsetzen oder dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags unterbreiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Ausschuß darüber, wie sie in Anbetracht der Entschliebung des Europäischen Parlaments weiter vorzugehen gedenkt, und teilt die Gründe hierfür mit.

(4) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen unbeschadet des Absatzes 3, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(5) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und setzt das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis.

(6) Ist das Europäische Parlament der Auffassung, daß ein Vorschlag, den die Kommission gemäß der nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag angenommenen Verordnung unterbreitet hat, die in dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet, so setzt es den Rat von seinem Standpunkt in Kenntnis.

(7) Der Rat kann, wenn dies in Anbetracht eines solchen Standpunkts angebracht ist, innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag beschließen.

Hat sich der Rat innerhalb dieses Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so ist er von der Kommission zu überprüfen. Sie kann dem Rat einen geänderten Vorschlag unterbreiten, ihren Vorschlag erneut unterbreiten oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrages vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so

wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Artikel 23

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 820/97 wird aufgehoben.
- (2) Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Zur Orientierung dient die Konkordanztabelle im Anhang.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab [einen Monat nach dem Tag ihres Inkrafttretens].

ANHANG

KONKORDANZTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 820/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 24
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13	Artikel 12
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 15	Artikel 18
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2, erster Gedankenstrich
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 20
Artikel 19	—
Artikel 20	Artikel 21
Artikel 21	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 24

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleisch-erzeugnissen

(1999/C 376 E/08)

KOM(1999) 487 endg. — 1999/0205(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Oktober 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 152,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 ⁽¹⁾ des Rates wird ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch eingeführt, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Nach demselben Artikel werden auf Vorschlag der Kommission allgemeine Vorschriften für dieses obligatorische System vor diesem Zeitpunkt erlassen werden.
- (2) Die Verfahren zur Annahme einer neuen Verordnung unter Verwendung einer geeigneten Rechtsgrundlage dürften vor dem kritischen Zeitpunkt des 1. Januar 2000 nicht abgeschlossen sein.
- (3) Wird keine neue Verordnung angenommen, so würde dies grundsätzlich dazu führen, daß das auf der Herkunft beruhende obligatorische System sofort in Kraft treten würde, ohne daß dafür allgemeine Leitlinien zur Verfügung stünden. Dies hätte für die Marktteilnehmer nicht nur in der Gemeinschaft, sondern auch in Drittländern eine sehr ungewisse und unbefriedigende Situation zur Folge.
- (4) Eine solche unbefriedigende Situation kann durch Verlängerung der derzeitigen freiwilligen Regelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vermieden werden, indem die Einführung des obligatorischen Etikettierungssystems gemäß Artikel 19 dieser Verordnung um ein Jahr verschoben wird.
- (5) Artikel 152 des Vertrags ist nunmehr die geeignete Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen, die in erster Linie den Gesundheitsschutz zum Ziel haben. Das Europäische Parlament wird im Wege des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 251 des Vertrags eng an den Arbeiten beteiligt. Die geeignete Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist daher Artikel 152.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates muß daher geändert werden.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Es wird ein System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch eingeführt, das ab 1. Januar 2001 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Dieses obligatorische System schließt jedoch nicht aus, daß sich ein Mitgliedstaat im Fall von Rindfleisch, das in diesem Mitgliedstaat gehandelt wird, für eine lediglich fakultative Anwendung des Systems entscheiden kann. Das in dieser Verordnung vorgesehene Etikettierungssystem gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Zu diesem Zweck beschließen das Parlament und der Rat auf der Grundlage des in Absatz 3 vorgesehenen Berichts nach dem Verfahren des Artikels 95 des Vertrags vor dem 1. Januar 2001 über die allgemeinen Regeln eines von diesem Zeitpunkt an obligatorischen Etikettierungssystems für Rindfleisch im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft.

(2) Soweit das Parlament und der Rat nicht anders beschließen, sind bei dem ab dem 1. Januar 2001 zwingend vorgeschriebenen Etikettierungssystem im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft neben den Angaben auf dem Etikett nach Artikel 16 Absatz 3 auch Angaben über den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Tier, von dem das Rindfleisch stammt, geboren wurde, über die Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen das Tier gehalten wurde, und über den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Tier geschlachtet wurde, zu machen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Mai 1999 Berichte über die Durchführung des Etikettierungssystems für Rindfleisch. Die Kommission übermittelt dem Rat einen Bericht über den Stand der Durchführung des Etikettierungssystems für Rindfleisch in den einzelnen Mitgliedstaaten.

(4) Mitgliedstaaten mit einem hinreichend ausgestalteten Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder können bereits vor dem 1. Januar 2001 ein obligatorisches Etikettierungssystem für Fleisch von Rindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, vorschreiben. Ferner können sie beschließen, daß eine oder mehrere der in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Angaben auf den Etiketten aufzuführen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

(5) Ein obligatorisches System im Sinne des Absatzes 4 darf nicht zu Störungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen. Die Durchführungsbestimmungen, nach denen Absatz 4 in den Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.

(6) Vor dem 1. Januar 2001 beschließen das Parlament und der Rat gemäß dem Verfahren nach Artikel 95 des Vertrags, ob es möglich und wünschenswert ist, andere als die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben zwingend vor-

zuschreiben und den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere als die in Artikel 13 erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse auszudehnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung grundlegender Fischereidaten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik

(1999/C 376 E/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 541 endg. — 1999/0218(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Oktober 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98⁽²⁾ erstellt der Wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Fischereiausschuß regelmäßig einen Bericht über die Lage der Fischereiresourcen und die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Lage.
- (2) Im Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen wie auch im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Fischbestände wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, zur Verbesserung des wissenschaftlichen Kenntnisstands verstärkt zu forschen und Daten zusammenzustellen.
- (3) Die Gemeinschaft muß sich an den Bemühungen beteiligen, die in internationalen Gewässern im Einklang mit den Bestimmungen der regionalen Fischereiorganisationen unternommen werden, um die Fischereiresourcen zu erhalten.
- (4) Damit die für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) notwendigen wissenschaftlichen Einschätzungen vorgenommen werden können, ist die Sammlung vollständiger Daten über die Bestandslage und -entwicklung, die Fangflotten und ihre Tätigkeit sowie wirtschaftliche und soziale Aspekte unerlässlich.
- (5) Es ist wünschenswert, die Erfassung dieser spezifischen Angaben mit statistischen Angaben zu koordinieren.
- (6) Es ist notwendig, auf Gemeinschaftsebene Prioritäten zu setzen, die Verfahren der Datenerhebung und -verarbeitung innerhalb der Gemeinschaft zu vereinheitlichen, damit die Gesamtkohärenz der Regelung gewahrt ist, und für ein bestmögliches Verhältnis von Kosten und Wirk-

samkeit zu sorgen, indem ein fester mehrjähriger Rahmen geschaffen wird.

- (7) Für die wissenschaftlichen Analysen sind statt detaillierter Grunddaten vorrangig aggregierte Daten erforderlich, die durch Zusammenfassen und Bearbeiten der Einzeldaten auf geeigneter Ebene gewonnen werden.
- (8) Die bestehenden Vorschriften in diesem Bereich, namentlich die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 3759/92⁽³⁾, (EWG) Nr. 2847/93⁽⁴⁾, (EG) Nr. 685/95⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 779/97⁽⁶⁾ und die Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 2090/98⁽⁷⁾, (EG) Nr. 2091/98⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 2092/98⁽⁹⁾ enthalten Bestimmungen über die Erhebung und Verwaltung von Daten zu den Fischereifahrzeugen, ihrer Tätigkeit, ihren Fängen sowie die Entwicklung der Preise, die für die Ausarbeitung einer Gesamtregelung berücksichtigt werden müssen.
- (9) Die bestehenden Rechtsvorschriften decken jedoch nicht alle Bereiche ab, in denen Daten erhoben werden müssen, um umfassende und zuverlässige wissenschaftliche Analysen zu ermöglichen. Sie erstrecken sich entweder auf einzelne oder auf globale Daten, nicht aber auf Daten, die für wissenschaftliche Einschätzungen auf angemessener Ebene aggregiert wurden. Es empfiehlt sich, neue Vorschriften mit dem Ziel zu erlassen, mehrjährige Reihen aggregierter Daten zu erstellen, auf die die zuständigen und befugten Benutzer wirklich Zugriff haben.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2346/98 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 71 vom 31.3.1995, S. 5).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 779/97 des Rates vom 24. April 1997 zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in der Ostsee (ABl. L 113 vom 30.4.1997, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft (ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 2091/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Segmentierung der Fischereiflotte der Gemeinschaft und den Fischereiaufwand in Verbindung mit den Mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen (ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 36).

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2092/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Meldung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 47).

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1.

- (10) Zur Beurteilung der Bestandslage und der wirtschaftlichen Lage des Sektors müssen biologische Angaben gesammelt werden, die sämtliche Fänge einschließlich Rückwürfe, eine Reihe unabhängiger Einschätzungen der Bestandsgrößen, Informationen über Fangkapazitäten und Fischereiaufwand einschließen, sowie Daten, die Aufschluß über die Preisentwicklung geben und eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Fischfangbetriebe und Verarbeitungsunternehmen sowie der Beschäftigungsentwicklung in diesen Bereichen ermöglichen.
- (11) Vorrang gebührt den für wissenschaftliche Einschätzungen unerlässlichen Daten, doch um eine weitere Verbesserung dieser Einschätzungen zu ermöglichen, muß auch ein ausgeweitetes Programm unterstützt werden.
- (12) Die Wissenschaftsgemeinde, die Fischwirtschaft und die betroffenen Kreise müssen an der Festsetzung der Vorschriften für die Datenerhebung und -verwaltung beteiligt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 sieht in ihrem Artikel 16 die Einsetzung des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses vor. Mit dem Beschluß 71/128/EWG der Kommission⁽¹⁾ wurde ein Beratender Ausschuß für die Fischwirtschaft eingesetzt. Diese Ausschüsse sind die geeigneten Gremien zur Anforderung der notwendigen Gutachten.
- (13) Die Gemeinschaftsprogramme zur Erhebung und Verwaltung von Fischereidaten müssen unter der direkten Verantwortung der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Letztere sollten zu diesem Zweck auf die Gemeinschaftsprogramme abgestimmte eigene Programme entwickeln.
- (14) Die Durchführung der einzelstaatlichen Programme zur Erhebung und Verwaltung von Fischereidaten kann beträchtliche Ausgaben mit sich bringen. Der volle Nutzen dieser Programme kommt nur auf Gemeinschaftsebene zum Tragen. Daher sollte sich die Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten finanziell beteiligen. Die Einzelheiten dieser Beteiligung sind in der Entscheidung 1999/.../EG festgelegt (Entscheidung über die finanzielle Beteiligung an der Datenerhebung und der Durchführung von Studien).
- (15) Die aggregierten Daten, um die es in der vorliegenden Verordnung geht, müssen in Datenbanken eingegeben werden, um für befugte Benutzer zugänglich zu sein und ihren Austausch zu ermöglichen. Internationale Organisationen, namentlich der Internationale Rat für Meeresforschung, und regionale Fischereiorganisationen sind auf die Übertragung spezifischer wissenschaftlicher Daten eingestellt.
- (16) Es empfiehlt sich, ein Verfahren zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vorzusehen, in denen unter anderem festgelegt ist, welche Daten gesammelt werden müssen und wie die aggregierten Daten verwaltet, übertragen und anderen zugänglich gemacht werden.

(¹) Beschluß der Kommission vom 25. Februar 1971 über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Fischereiwirtschaft (ABl. L 68 vom 22.3.1971, S. 18), zuletzt geändert durch den Beschluß 1999/478/EG (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 70).

- (17) Der Ablauf der Programme zur Datenerhebung und -verwaltung muß regelmäßig bewertet werden. Mittelfristig ist die Möglichkeit einer Ausweitung der erfaßten Bereiche zu prüfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird eine gemeinschaftliche Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten eingeführt, die für die Beurteilung der Lage der Fischereiresourcen und des Fischereisektors erforderlich sind.

Die Datenerhebung ist Aufgabe der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „mehrjährige Reihen“: Daten, an denen sich die Entwicklung eines Parameters über mehrere Jahre ablesen läßt.
- b) „aggregierte Daten“: Ergebnis der Verarbeitung von Daten, die für eine Gruppe von Fischereifahrzeugen für einen bestimmten Zeitabschnitt und gegebenenfalls einen bestimmten geographischen Bereich erfaßt wurden, um eine repräsentative Gesamteinschätzung zu ermöglichen.
- c) „zeitlich-räumliche Verknüpfung“: Verbindung von einzelnen Zeitabschnitten und der gleichmäßigen Einteilung eines geographischen Gebiets in Abschnitte.

TITEL I

Allgemeine Grundsätze der Datenerhebung und -verwaltung

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen auf die Erfordernisse wissenschaftlicher Analysen abgestimmte mehrjährige Reihen, die biologische und wirtschaftliche Angaben umfassen und aggregierten Daten entsprechen. Die angewandten Methoden sind über die gesamte Laufzeit konstant, gemeinschaftsweit vereinheitlicht und beachten die einschlägigen internationalen Vorschriften.
- (2) Unbeschadet bestehender Verpflichtungen der Datenerhebung in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und insbesondere der in Artikel 4 Nummern 2 und 3 genannten Verordnungen
 - a) erstellen die Mitgliedstaaten Datenerhebungsprogramme, gegebenenfalls auf der Grundlage von Stichproben, die diese Verpflichtungen ergänzen oder durch diese Verpflichtungen noch nicht abgedeckte Bereiche betreffen,
 - b) bestimmen sie die Datenverarbeitungsverfahren zur Gewinnung der aggregierten Daten und
 - c) stellen sie sicher, daß die Ausgangsdaten für die aggregierten Daten für etwaige neue Berechnungen aufgehoben werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sammeln die erforderlichen Angaben, um

1. sämtliche Fänge einschließlich etwaiger Rückwürfe je Bestand kennen oder abschätzen und diese Fänge bei Bedarf nach Schiffgruppen, geographischen Gebieten und Zeiträumen aufschlüsseln zu können. Aus diesen Fängen werden biologische Proben gezogen. Die Mitgliedstaaten lassen ferner auf See wissenschaftliche Surveys durchführen, um für diejenigen Bestände, für die eine solche Einschätzung möglich und zweckmäßig ist, unabhängig von den Daten, welche im Rahmen der kommerziellen Fischerei gewonnen werden, Bestandsgröße und -verteilung abzuschätzen;
2. die Entwicklung der Fangkapazitäten und der Tätigkeiten der einzelnen Fangflotten beurteilen zu können. Zu diesem Zweck werden einerseits die im Rahmen der Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 779/97 sowie der Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 2090/98, (EG) Nr. 2091/98 und (EG) Nr. 2092/98 eingeholten Daten zusammenfassend ausgewertet und andererseits von den Mitgliedstaaten nach Bedarf zusätzliche Informationen gesammelt;
3. die Preise für die verschiedenen Fänge und die Entwicklung dieser Preise verfolgen zu können. Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 gesammelten Daten werden zusammenfassend ausgewertet. Zusätzliche Daten werden gesammelt, um alle Anlandungen in den Häfen der Gemeinschaft und anderswo sowie die Einfuhren zu erfassen;
4. die wirtschaftliche Lage des Sektors beurteilen zu können:
 - a) für die Fangwirtschaft:
 - Verkaufserlöse und sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Zinsen ...)
 - Produktionskosten
 - Beschreibung der Arbeitsplätze auf See;
 - b) für die Verarbeitungsindustrie:
 - erzeugte Mengen und ihr Wert nach festzulegenden Erzeugnisgruppen
 - Anzahl Unternehmen und Anzahl Arbeitsplätze
 - Entwicklung und Aufgliederung der Produktionskosten.

TITEL II

Inhalt der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Programme

Artikel 5

(1) Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3760/92 einerseits ein gemeinschaftliches Mindestprogramm, das den für wissenschaftliche Einschätzungen unerlässlichen Angaben entspricht, und andererseits ein ausgeweitetes Gemeinschaftsprogramm,

das neben den Informationen des Mindestprogramms auch Angaben enthält, mit deren Hilfe sich die wissenschaftlichen Einschätzungen noch entscheidend verbessern lassen. Diese Programme werden für jeweils sechs Jahre erstellt, mit einer ersten Laufzeit vom Jahr 2000 bis 2005 einschließlich.

(2) Sowohl das Mindestprogramm als auch das ausgeweitete Programm führen im einzelnen folgendes an:

- a) die zu erfassenden Rubriken, d. h.:
 - eine Liste der betreffenden Bestände,
 - die in den Surveys auf See gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu erfassenden Gebiete und Ressourcen,
 - die maßgeblichen Parameter für die Überwachung der Fangkapazitäten,
 - die Arten, deren Anlandepreise zu überwachen sind, gegebenenfalls mit Aufschlüsselung nach Handelsklassen je Art,
 - die einschlägigen Rechnungsposten oder Postengruppen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Fangbetriebe und Verarbeitungsunternehmen,
 - die zu überwachende Beschäftigungsentwicklung (Art der Arbeitsplätze);
- b) die Aggregationsebene für die gesammelten Informationen:
 - die zeitlich-räumlichen Verknüpfungen, mit Angabe der Größe der geographischen Ausgangsabschnitte und der zugrundegelegten Zeitabschnitte,
 - Identifizierung der Schiffgruppen und/oder Häfen sowie der Bereiche der Verarbeitungsindustrie; die Schiffgruppen entsprechen den Unterzweigen der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) und sind in allen Rubriken gleich,
- c) gegebenenfalls bezifferte Vorgaben für die Genauigkeit der Beurteilungen oder die Häufigkeit der Probenahmen.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt für jeweils sechs Jahre und erstmals für die Jahre 2000 bis 2005 einschließlich ein eigenes Programm der Datenerhebung und -verwaltung. Dieses beschreibt zum einen die Erfassung der einzelnen Daten und zum anderen die notwendigen Verarbeitungsschritte zur Gewinnung der aggregierten Daten gemäß Artikel 3. Ebenfalls angegeben sind die Verbindungen dieses Programms mit den in Artikel 5 beschriebenen Gemeinschaftsprogrammen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert die Zuverlässigkeit und Konstanz der Verfahren zur Sammlung und Verarbeitung der Daten. Er übermittelt der Kommission die erforderlichen Angaben, um die tatsächlich eingesetzten Mittel und die Wirksamkeit der Verfahren beurteilen zu können. Soweit vorhanden, finden bei der Sammlung und Auswertung dieser Daten internationale oder europäische Definitionen und die einschlägigen Klassifizierungssysteme Anwendung.

(3) Jeder Mitgliedstaat deckt in seinem Programm, soweit möglich, die ihn betreffenden Teile des gemeinschaftlichen Mindestprogramms gemäß Artikel 5 ab.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann zur Unterstützung seines eigenen Programms für alle Teilbereiche, die dem gemeinschaftlichen Mindestprogramm entsprechen, den Gemeinschaftszuschuß beantragen. Sofern die Vorschriften über das gemeinschaftliche Mindestprogramm vollständig erfüllt sind, kann er auch für die Teile seines Programms, die dem ausgeweiteten Gemeinschaftsprogramm entsprechen, einen Gemeinschaftszuschuß beantragen.

Der Gemeinschaftszuschuß wird nach den Bestimmungen der Entscheidung 1999/.../EG festgelegt (Entscheidung über die finanzielle Beteiligung an der Datenerhebung und der Durchführung von Studien).

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat garantiert, daß die nach Maßgabe der Gemeinschaftsprogramme aggregierten Daten in Datenbanken eingegeben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können die unter diese Verordnung fallenden Daten an die zuständigen internationalen Organisationen weiterleiten; sie beachten dabei die besonderen Vorschriften dieser Organisationen und die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) erlassenen Bestimmungen. Die Kommission wird hiervon in Kenntnis gesetzt, und ihr wird auf Anfrage elektronisch eine Kopie der Daten übermittelt.

(3) Die Kommission hat elektronischen Zugriff auf alle unter die Gemeinschaftsprogramme fallenden aggregierten Daten und kann diese dem Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschuß zur Verfügung stellen.

(4) Alle gemäß dieser Verordnung übermittelten oder eingeholten Daten in jedweder Form unterliegen dem Berufsgeheimnis und genießen denselben Schutz, wie ihn die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Daten entgegennehmen, sowie die entsprechenden Vorschriften, die für die Institutionen der Gemeinschaft gelten, für vergleichbare Daten gewährleisten.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassen.

(2) In diesen Durchführungsbestimmungen ist folgendes näher geregelt:

- a) die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Programme;
- b) EDV-Vorschriften:
 - die Regeln für die Übertragung der Daten, auch wissenschaftlicher Daten, an die internationalen Organisationen,

- die Kriterien für die Benutzung der Datenbanken und die Mindestnormen, die befugten Benutzern den Zugriff auf die Daten garantieren,

- die gegebenenfalls unter direkter Verantwortung der Kommission zusammengefaßten Daten,

- Bestimmungen über den Datenschutz gemäß Artikel 7 Absatz 4.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 werden die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Programme nach Anhörung des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses und des Beratenden Ausschusses für die Fischwirtschaft verabschiedet.

Artikel 9

(1) Die Kommission überprüft zusammen mit dem Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschuß sowie dem Beratenden Ausschuß für die Fischwirtschaft jedes Jahr im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur den Stand der Durchführung der einzelstaatlichen Programme.

(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben und nach Anhörung des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament für jeden Dreijahreszeitraum und erstmals vor dem 31. Dezember 2002 einen Bericht vor, in dem die von jedem Mitgliedstaat eingesetzten Mittel, die Angemessenheit der angewandten Methoden sowie die erzielten Ergebnisse bei der Datenerhebung und -verwaltung im Sinne dieser Verordnung bewertet werden.

(3) Die Kommission überprüft vor dem 31. Dezember 2002, ob eine Ausweitung des Erfassungsbereichs der gemäß dieser Verordnung erhobenen Daten zweckmäßig ist. Die Mitgliedstaaten für jeden Dreijahreszeitraum und die Kommission können zu diesem Zweck in wichtigen, aber durch Artikel 4 nicht erfaßten Bereichen der GFP Studien und Sondierungsvorhaben durchführen, namentlich in den Bereichen Aquakultur, Beziehung Fischerei-Aquakultur-Umwelt, durch Fischerei und Aquakultur geschaffene Arbeitsplätze. Die Gemeinschaft kann diese Studien und Vorhaben nach den Bestimmungen der Entscheidung 1999/.../EG (Entscheidung über die finanzielle Beteiligung an der Datenerhebung und der Durchführung von Studien) finanziell unterstützen.

(4) Anhand des Berichts und der Beurteilungen gemäß Absatz 2 und 3 und unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der GFP prüft die Kommission vor dem 31. Dezember 2002, ob eine etwaige Änderung dieser Verordnung zweckmäßig ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

(1999/C 376 E/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 496 endg. — 1999/0203(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Oktober 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3294/94 ⁽²⁾, steht die Beobachtungsstelle Drittländern offen, die das Interesse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an den Zielen und Arbeiten der Beobachtungsstelle teilen.

(2) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die Beteiligung dieses Landes an der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ausgehandelt, das genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen, sowie die Notifizierung durch die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehene Note vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 7.

Entwurf — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

Eingedenk der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der durch Drogen und Drogensucht bedingten Gefahren für die Gesellschaft,

In Bekräftigung der traditionell engen kulturellen, kommerziellen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, und insbesondere der durch das EWR-Abkommen geschaffenen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Verbindungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat mit Beschluß 90/611/EWG ⁽¹⁾ das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (im folgenden „Wiener Übereinkommen“) abgeschlossen und eine Erklärung zur Handlungsbefugnis gemäß Artikel 27 des Übereinkommens hinterlegt ⁽²⁾; Norwegen hat das Wiener Übereinkommen am 14. November 1994 ratifiziert.

Die Europäische Gemeinschaft hat mit Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates ⁽³⁾ (im folgenden „Verordnung“) die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im folgenden „Beobachtungsstelle“) eingerichtet.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung steht die Beobachtungsstelle denjenigen Drittländern offen, die das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an den Zielen und Arbeiten der Beobachtungsstelle teilen; Norwegen hat einen Antrag auf Beteiligung gestellt.

Norwegen teilt die Ziele der Beobachtungsstelle, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Norwegen anerkennt die Beschreibung der Aufgaben der Beobachtungsstelle und billigt ihre Arbeitsweise und ihre vorrangigen Tätigkeitsbereiche, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

In Norwegen besteht eine Einrichtung, über die der Kontakt zum Europäischen Informationsnetz für Drogen und Drogensucht abgewickelt werden kann —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Norwegen beteiligt sich zu den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen uneingeschränkt an den Arbeiten der Beobachtungsstelle.

Artikel 2

Europäisches Informationsnetz für Drogen und Drogensucht (Reitox)

(1) Norwegen schließt sich dem Europäischen Informationsnetz für Drogen und Drogensucht (Reitox) an.

(2) Norwegen teilt der Beobachtungsstelle binnen 28 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Strukturen, aus denen sich sein nationales Informationsnetz zusammensetzt, einschließlich seiner nationalen Beobachtungsstelle

mit und gibt etwaige sonstige Fachzentren an, die einen zweckdienlichen Beitrag zu den Arbeiten der Beobachtungsstelle leisten könnten.

(3) Durch einstimmigen Beschluß der Verwaltungsratsmitglieder wird in Norwegen ein Fachzentrum als nationale Kontaktstelle bestimmt.

Artikel 3

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle lädt einen Vertreter Norwegens zu seinen Sitzungen ein. Der Vertreter nimmt uneingeschränkt daran teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Unabhängig davon kann der Verwaltungsrat in Ausnahmefällen eine Sitzung einberufen, in der Fragen von besonderem Interesse für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten behandelt werden und die auf die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission beschränkt ist.

Der Verwaltungsrat legt gemeinsam mit Norwegen die Einzelheiten der Beteiligung Norwegens an den Arbeiten der Beobachtungsstelle fest.

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1.

*Artikel 4***Wissenschaftlicher Ausschuß**

Der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle lädt einen Vertreter Norwegens ein, bei den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses uneingeschränkt mitzuarbeiten. Der Vertreter besitzt kein Stimmrecht.

*Artikel 5***Haushalt**

Norwegen leistet an die Beobachtungsstelle eine Zahlung in Höhe von 5,5 % des Finanzbeitrags der Europäischen Union; nicht eingerechnet ist der Finanzbeitrag für die nationalen Kontaktstellen des Reitox-Netzes.

*Artikel 6***Schutz und Vertraulichkeit der Daten**

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des nationalen Rechts personenbezogene Daten, die keine Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen, von der Beobachtungsstelle an Norwegen übermittelt werden, ist die Verwendung dieser Daten nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

(2) Die von der Beobachtungsstelle an die norwegischen Behörden übermittelten Daten über Drogen und Drogensucht können unter Einhaltung der gemeinschaftlichen und norwegischen Vorschriften über die Verbreitung und Vertraulichkeit von Informationen veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) In Norwegen benannte Fachzentren sind nicht verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach norwegischem Recht als vertraulich eingestuft sind.

(4) Hinsichtlich der Daten, die der Beobachtungsstelle von den norwegischen Behörden zur Verfügung gestellt werden, gilt für die Beobachtungsstelle Artikel 6 der Verordnung.

*Artikel 7***Rechtsfähigkeit**

Die Beobachtungsstelle besitzt nach norwegischem Recht Rechtspersönlichkeit und in Norwegen die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach norwegischem Recht zuerkannt ist.

*Artikel 8***Haftung**

Die Haftung der Beobachtungsstelle bestimmt sich nach Artikel 16 der Verordnung.

*Artikel 9***Gerichtshof**

Norwegen anerkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Beobachtungsstelle nach Maßgabe von Artikel 17 der Verordnung.

*Artikel 10***Vorrechte**

Norwegen gewährt der Beobachtungsstelle Vorrechte und Befreiungen entsprechend jenen im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

*Artikel 11***Personalstatut**

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können norwegische Staatsangehörige, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, mittels eines Vertrags von dem Exekutivdirektor der Beobachtungsstelle eingestellt werden.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Eingang der Note, in der bestätigt wird, daß die rechtlichen Anforderungen der jeweiligen Vertragspartei hinsichtlich des Inkrafttretens des Abkommens erfüllt sind, in Kraft.

*Artikel 13***Gültigkeit und Beendigung**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Jede der Vertragsparteien kann dieses Abkommen durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt zwölf Monate nach dieser Mitteilung außer Kraft.

Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Die Kommission wird die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht auffordern, bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Bemerkungen Norwegens bezüglich seines Beitrags umfassend zu berücksichtigen.
